



# Natura 2000 - Bewirtschaftungs- maßnahmen

in land- und  
forstwirtschaftlichen  
Zonen



# Ihr Natura 2000-Bewirtschaftungsleitfaden

Sie sind Landwirt, Waldbesitzer oder Eigentümer eines Grundstücks in einem Natura 2000-Gebiet? Dieser Bewirtschaftungsleitfaden ist speziell für Sie entwickelt worden und soll Ihnen als praktisches Hilfsmittel dienen. Wie können Sie herausfinden, ob Ihr Gelände in Natura 2000 liegt? Welche Tätigkeiten sind darin erlaubt? In welchen Fällen müssen Sie die Verwaltungsbehörden benachrichtigen? In diesem Leitfaden finden Sie Antworten auf alle diese Fragen.

Sie benötigen einen Ratschlag? Dann nehmen Sie einfach Kontakt mit einem Natura 2000-Berater auf, indem Sie unsere Webseite besuchen: [www.natagriwal.be](http://www.natagriwal.be).

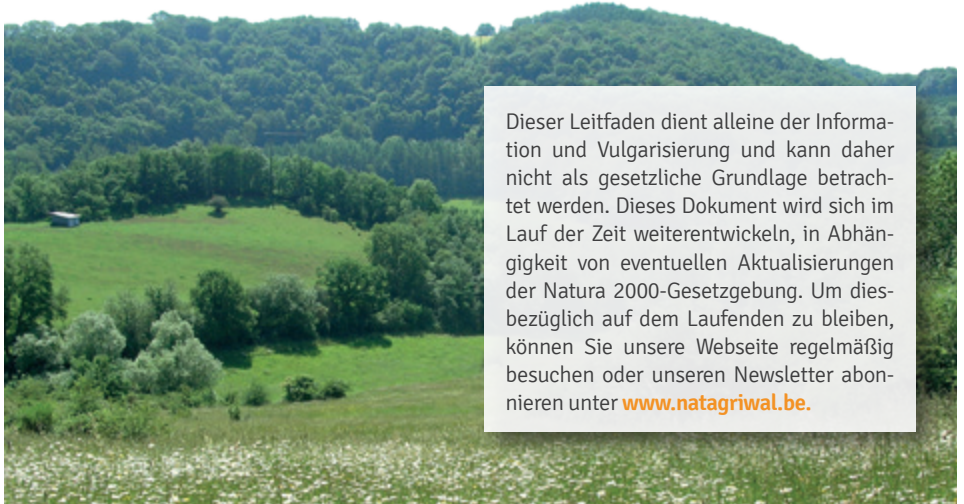
## Wie benutzt man diesen Leitfaden?

Das vorliegende Dokument ist nach **Bewirtschaftungseinheiten** (BE) unterteilt. Zuerst müssen Sie also prüfen, zu welcher Bewirtschaftungseinheit Ihre Parzelle gehört. Hierzu können Sie das sogenannte Geoportal der Wallonie<sup>1</sup> konsultieren oder sich auf die Tabelle berufen, die Sie im Anschluss an die Verabschiedung der Bezeichnungserlasse<sup>w</sup> der Natura 2000-Gebiete von der Verwaltung zugesandt bekommen haben. Anschließend suchen Sie die Seite der entsprechenden Bewirtschaftungseinheit in diesem Bewirtschaftungsleitfaden auf und prüfen, ob die von Ihnen beabsichtigten Arbeiten oder Tätigkeiten erlaubt sind oder nicht.

Ein Beispiel? Sie verfügen über eine Parzelle, die in einer BE2 („prioritäre offene Lebensräume“) liegt und fragen sich, ob Sie diese Parzelle mähen dürfen. Suchen Sie die Seiten betreffend die BE2 auf, dort finden Sie die Rubrik „Beweidung und Mahd“, unter der Sie erfahren, welche Auflagen Sie im Falle der Mahd einzuhalten haben.

Auf Seite 106 finden Sie ein Wörterverzeichnis mit Definitionen von Begriffen, die mit diesem **Symbol<sup>w</sup>** gekennzeichnet sind, und auf Seite 109 eine Liste der in diesem Leitfaden verwendeten Abkürzungen.

<sup>1</sup> <http://geoportail.wallonie.be/WalOnMap/>



Dieser Leitfaden dient alleine der Information und Vulgarisierung und kann daher nicht als gesetzliche Grundlage betrachtet werden. Dieses Dokument wird sich im Lauf der Zeit weiterentwickeln, in Abhängigkeit von eventuellen Aktualisierungen der Natura 2000-Gesetzgebung. Um diesbezüglich auf dem Laufenden zu bleiben, können Sie unsere Webseite regelmäßig besuchen oder unseren Newsletter abonnieren unter [www.natagriwal.be](http://www.natagriwal.be).



# Inhaltsverzeichnis

Ihr Natura 2000-Bewirtschaftungsleitfaden .....	3
Einführung in Natura 2000 .....	6
Legende der Bewirtschaftungseinheiten .....	8
Was ist erlaubt? Was nicht? .....	10
Allgemeine und Sondermaßnahmen .....	11
Die Bewirtschaftungsmaßnahmen pro Bewirtschaftungseinheit	
<b>BE1 - BE S1</b> Gewässerlebensräume .....	12
<b>BE2 - BE S2</b> Prioritäre offene Lebensräume .....	20
<b>BE3</b> Wiesen als Lebensraum von Arten .....	28
<b>BE4</b> Extensive Streifen .....	36
<b>BE5</b> Verbindungswiesen .....	44
<b>+ 2,5 ha</b> Mehr als 2,5 ha Wald in Natura 2000 .....	52
<b>BE6</b> Prioritäre Wälder .....	56
<b>BE7</b> Prioritäre Auenwälder .....	64
<b>BE8</b> Einheimische Wälder von großem biologischem Interesse	72
<b>BE9</b> Wälder als Lebensraum von Arten .....	80
<b>BE10</b> Nicht einheimische Verbindungswälder .....	88
<b>BE11</b> Ackerland und anthropogene Elemente .....	94
<b>BE TEMP 1</b> Unter Schutz gestellte Gebiete .....	100
<b>BE TEMP 2</b> Öffentlich verwaltete Gebiete .....	100
<b>BE TEMP 3</b> Hainsimsen-Buchenwälder und sonstige nicht differenzierte Laubwälder .....	100
Übersichtstabelle der Bewirtschaftungsmaßnahmen .....	102
Wörterverzeichnis .....	106
Liste der Abkürzungen .....	109
Liste der in der Wallonie einheimischen Baumarten .....	110

# Das Natura 2000-Netz in der Wallonie

Natura 2000 ist ein ökologisches Netz von Gebieten, das darauf abzielt, die Erhaltung der in Europa vom Aussterben bedrohten Lebensräume und Arten zu gewährleisten. Dieses „Netz“ ist das Ergebnis einer Initiative der Europäischen Union, um den Rückgang der Artenvielfalt zu bremsen. Sämtliche Mitgliedsstaaten der EU sind angehalten, ihr eigenes Natura 2000-Netz aufzubauen und umzusetzen. Es handelt sich dabei um das derzeit größte ökologische Netz weltweit! Zur Umsetzung von Natura 2000 hat die wallonische Region sich für ein System entschieden, das auf gesetzliche Bestimmungen, Ausgleichszahlungen und freiwillige Aktionen zur Renaturierung von Lebensräumen fußt.

## Die Kartographie: ein wesentliches Instrument zur Umsetzung von Natura 2000

In der Wallonie wurden 240 Natura 2000-Gebiete ausgewiesen, die eine Fläche von 221 000 ha bedecken, d.h. ca. 13% des Territoriums. Dieses Netz setzt sich im Wesentlichen aus Wäldern (75%) und Grünland (15%) zusammen. Bei den betroffenen Lebensräumen handelt es sich z.B. um Hainsimsen-Buchenwälder, Moore oder auch magere Mähwiesen. Das Netz verfolgt ebenfalls das Ziel, in Europa vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu schützen. Die Lebensräume und Arten sind kartiert und Bewirtschaftungseinheiten (BE) zugeordnet worden, deren ausführliche Legende Sie auf Seite 8 und 9 finden.

## Die menschlichen Tätigkeiten mit der Erhaltung der Natur in Einklang bringen

Das Natura 2000-Netz hat den Anspruch, die sozio-ökonomischen Tätigkeiten mit der Erhaltung der Natur in Einklang zu bringen. Die menschlichen Tätigkeiten sind darin anhand von Bewirtschaftungsmaßnahmen reglementiert. Natura 2000 unterscheidet zwischen zwei Arten von Maßnahmen, die einzuhalten sind: die sogenannten **allgemeinen Maßnahmen** (AM) und die **Sondermaßnahmen** (SM). Die allgemeinen Maßnahmen sind in allen Bewirtschaftungseinheiten anwendbar. Die Sondermaßnahmen sind für jede Bewirtschaftungseinheit spezifisch.



## Ausgleichszahlungen...

Es bestehen **finanzielle Entschädigungen** und **steuerliche Vorteile**, um die aus den Natura 2000-Bestimmungen eventuell resultierenden Auflagen und Einschränkungen auszugleichen. Die Höhe der Entschädigungen variiert je nach Bewirtschaftungseinheit und Datum des Inkrafttretens des jeweiligen Bezeichnungserlasses<sup>W</sup>. Die steuerlichen Vorteile gelten für alle Eigentümer von Grundstücken in Natura 2000. Achtung: Selbst wenn Sie keine finanziellen Entschädigungen beantragen, müssen Sie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Natura 2000 einhalten!

## ...und Zuschüsse, um die biologische Artenvielfalt wiederherzustellen

Neben den Schutzmaßnahmen gibt es auch **Zuschüsse für freiwillige Renaturierungsmaßnahmen**, die sowohl private als auch öffentliche Eigentümer von Flächen innerhalb von Natura 2000 in Anspruch nehmen können. So können verschiedene Projekte oder Arbeiten, die sich günstig auf die biologische Artenvielfalt auswirken, durchgeführt werden: Entbuschungs- oder Rodungsarbeiten, Errichten von Zäunen, spezifische Maßnahmen für Natura 2000-Arten, usw.



# Legende der Natura 2000-Bewirtschaftungseinheiten

In der Wallonie sind die Natura 2000-Gebiete in Form von „Bewirtschaftungseinheiten“ (BE) kartiert worden. Diese sind abhängig von den jeweils vorgefundenen Lebensräumen und dem Vorkommen eventueller geschützter Arten. Jede BE weist ähnliche biologische Herausforderungen und Bewirtschaftungseinschränkungen auf.

Die BE1 fasst die **Gewässerlebensräume** zusammen. Die BE2, 3, 4, 5 und 11 beziehen sich auf **offene**, meist landwirtschaftlich genutzte **Lebensräume**, während die BE6, 7, 8, 9 und 10 die **Waldlebensräume** betreffen. Einige BE werden als prioritär bezeichnet, da sie Natura 2000-Lebensräume beinhalten, die strengerer Schutzmaßnahmen bedürfen. Es gibt auch 3 als „temporär“ eingestufte BE, die Zonen umfassen, die zu einem späteren Zeitpunkt detaillierter kartiert werden, um dann einer entsprechenden BE zugeordnet zu werden.

## BE1 - S1 - Gewässerlebensräume

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst die Gewässerlebensräume: Wasserflächen, Seen, Tümpel, Quellen, Wasserläufe und deren Ufervegetation. S1 bezieht sich auf das Vorkommen der Flussperlmuschel und der Bachmuschel (auch Gemeine oder Kleine Flussmuschel genannt).

## BE2 - S2 - prioritäre offene Lebensräume

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst die offenen Lebensräume, die für die biologische Vielfalt von außerordentlichem Interesse sind. Darunter befinden sich z.B. magere Mähwiesen, Kalkrasen oder Feuchtgebiete wie Heiden oder Moore. S2 bezieht sich auf das Vorkommen einer sehr seltenen Schmetterlingsart: dem Skabiosen-Schneckenfalter.

## BE3 - Wiesen als Lebensraum von Arten

Diese Wiesen beherbergen Tierarten, die auf europäischer Ebene vom Aussterben bedroht sind und dienen diesen zur Fortpflanzung oder zur Nahrungsaufnahme, als Rastplatz oder Winterquartier. Beispiele solcher Arten sind der Neuntöter, der Kammmolch oder die Große Huftseisnase.

## BE4 - Extensive Streifen

Diese Bewirtschaftungseinheit betrifft 12 m breite Wiesenstreifen, die extensiv genutzt werden. Diese Streifen liegen entlang von Wasserläufen, die Verbindungswiesen (BE5) oder Kulturen (BE11) durchqueren.

## BE5 - Verbindungswiesen

Diese Dauergrünlandflächen sind keine Natura 2000-Lebensräume im eigentlichen Sinne, sie gewährleisten aber eine Verbindung zwischen biologisch wertvolleren Zonen.

## BE6 - prioritäre Wälder

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit befinden sich Wälder, die sowohl in der Wallonie als auch europaweit selten sind. Es handelt sich hauptsächlich um Schluchtwälder und Wälder in steilen Hanglagen, Moorbirkenwälder oder andere Wälder mit einer besonderen Vegetation.



### **BE7 - prioritäre Auenwälder**

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst Wälder, die sich am Ufer von Wasserläufen oder stehenden Gewässern befinden. Es handelt sich dabei in erster Linie um Auenwälder, deren Böden vom Wasserlauf angeschwemmt wurden, oder um Sumpfwälder.

### **BE8 - Einheimische Wälder von großem biologischem Interesse**

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind hauptsächlich Hainsimsen-Buchenwälder zusammengefasst, es kann sich aber auch um andere Forstbestände handeln, die von der Buche oder der Eiche dominiert werden (auf sauren bis kalkreichen Böden), oder auch um gemischte Laubholzbestände wie z.B. Eichen-Hainbuchenwälder.

### **BE9 - Wälder als Lebensraum von Arten**

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst einheimische Laubwälder, die Tierarten beherbergen, die in Europa vom Aussterben bedroht sind. Darunter z.B. mehrere Vogelarten (Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Haselhuhn, Wespenbussard, Schwarzstorch), Fledermausarten oder auch eine Insektenart, der Hirschkäfer.

### **BE10 - Nicht einheimische Verbindungswälder**

Diese Bewirtschaftungseinheit beinhaltet keine Natura 2000-Lebensräume, aber sie umfasst Wälder, die mehrheitlich aus nicht einheimischen Nadel- oder Laubhölzern bestehen. Diese Wälder dienen als Verbindung zwischen anderen Bewirtschaftungseinheiten eines Natura 2000-Gebietes.

### **BE11 - Ackerland und anthropogene Elemente**

Diese Bewirtschaftungseinheit beinhaltet keine Natura 2000-Lebensräume, sondern fasst Ackerflächen und von Menschenhand geschaffene (anthropogene) Elemente wie Wege, Straßen, Schuppen, Gebäude usw. zusammen. Diese Zonen dienen in den Natura 2000-Gebieten zur Gewährleistung der kartographischen Kohärenz des Natura 2000-Netzes.

### **BE TEMP 1 - Unter Schutz gestellte Gebiete**

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind Gebiete, die bereits unter Schutz stehen, zusammengefasst: anerkannte oder staatliche Naturschutzgebiete, wissenschaftlich interessante unterirdische Höhlen und biologisch interessante Feuchtgebiete.

### **BE TEMP 2 - Öffentlich verwaltete Gebiete**

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst behördlich verwaltete Gebiete. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um die Abteilung Natur und Forsten, die hauptsächlich Waldgebiete verwaltet. Andere Flächen betreffen Brachen oder Grünflächen.

### **BE TEMP 3 - Hainsimsen-Buchenwälder und sonstige nicht differenzierte Laubwälder**

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind Wälder zusammengefasst, die künftig entweder als BE8 oder als BE9 eingeordnet werden. Es handelt sich hauptsächlich um Buchen- und Eichenwälder.

# Was ist erlaubt? Was nicht?

## Abgestufte Maßnahmen...

In den Natura 2000-Gebieten werden die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach einem **in drei Stufen** gestaffelten System unterschieden: die angeführten Handlungen sind entweder meldepflichtig, genehmigungspflichtig oder aber verboten (mit der Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten). Es ist also bei Weitem nicht alles starr und auch nicht alles verboten. Das Niveau der Einschränkungen der jeweiligen Bewirtschaftungsmaßnahmen ist abhängig von der Bedeutung des Lebensraumes für die biologische Vielfalt.



### Meldepflichtige Handlungen

Bevor Sie diese Handlungen in Angriff nehmen können, müssen Sie den Direktor der Außendirektion der Abteilung Natur und Forsten schriftlich darüber in Kenntnis setzen, indem Sie ihm das entsprechende **Meldeformular** zusenden.

Wenn Sie nach zwei Wochen keine Rückmeldung erhalten haben, dürfen Sie die geplanten Arbeiten durchführen.



### Genehmigungspflichtige Handlungen

Bevor Sie diese Handlungen in Angriff nehmen können, müssen Sie beim Direktor der Außendirektion der Abteilung Natur und Forsten einen **Genehmigungsantrag** stellen.

Ohne Antwort seitens der Verwaltung binnen einer Frist von 45 Tagen gilt Ihr Antrag als abgelehnt und somit können Sie die geplanten Arbeiten auch nicht durchführen. Sie haben aber die Möglichkeit, Berufung einzulegen.

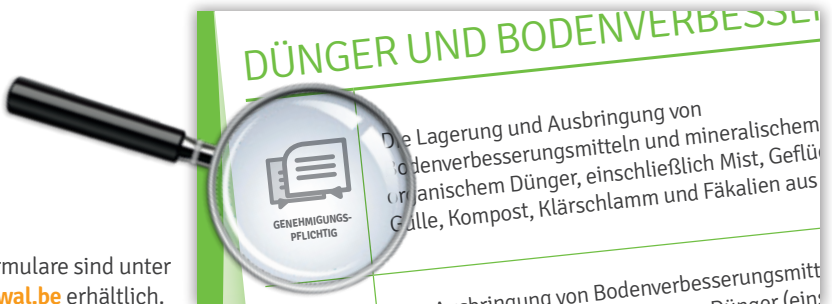


### Verbotene Handlungen

Im Prinzip dürfen Sie diese Art von Arbeiten nicht durchführen, haben aber die Möglichkeit, eine **Ausnahmegenehmigung** beim Generalinspektor der Abteilung Natur und Forsten zu beantragen.

Ohne Antwort seitens der Verwaltung binnen einer Frist von 60 Tagen gilt Ihr Antrag als abgelehnt und somit können Sie die geplanten Arbeiten auch nicht durchführen. Sie haben aber die Möglichkeit, Berufung einzulegen.

Sämtliche Formulare sind unter [www.natagriwal.be](http://www.natagriwal.be) erhältlich.




# Allgemeine und Sondermaßnahmen

Die **allgemeinen Maßnahmen (AM)** sind in **allen** Natura 200-Gebieten anwendbar. Die **Sondermaßnahmen (SM)** sind **zusätzlich dazu** in den jeweils betroffenen Bewirtschaftungseinheiten anwendbar.

**ERBESSERUNGSMITTEL**

ng von  
und mineralischem oder  
ließlich Mist, Geflügelkot, Jauche,  
m und Fäkalien aus Faulgruben.

**SM**  
Art 10, 2° b



Am Ende dieses Leitfadens fasst eine **Übersichtstabelle** sämtliche Maßnahmen nochmals zusammen.



# GEWÄSSER- LEBENS-RÄUME

**BE1 - BE S1**



# GEWÄSSERLEBENSÄÄME

## BE1 - BE S1

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst die Gewässerökosysteme (Wasserläufe und -flächen, Seen, Tümpel, Quellen, usw.) und deren Ufervegetation. Diese Lebensräume beherbergen verschiedene, in Europa rückläufige Tierarten, wie z.B. das Bachneunauge, die Europäische Äsche, die Groppe, den Kammmolch oder den Grasfrosch. Die Unterwasser- und Ufervegetation spielt auch eine wichtige Rolle, indem sie der Ufererosion entgegenwirkt und der Fauna als Lebensraum dient. Zahlreiche Wasserläufe wurden in das Natura 2000-Netz aufgenommen, dessen Grundstruktur sich häufig am Relief und am Gewässernetz orientiert.

Die Bewirtschaftungseinheit S1 bezieht sich auf den Lebensraum der Flussperlmuschel und der Bachmuschel.

### Erhaltungsziel

Diese Lebensräume müssen erhalten werden, um eine gute Gewässerqualität zu gewährleisten und die biologische Artenvielfalt der Gewässerökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen.

### Wussten Sie ...

... dass das Angeln in Natura 2000 erlaubt ist? Aber Achtung: In den stehenden Gewässern ist die Gesetzgebung betreffend den Fischbesatz einzuhalten.

### Ein Schritt weiter ...

In Ihrem Gebiet besteht vielleicht ein „Flussvertrag“. Diese Struktur kann über die Wasserläufe in Ihrer Gemeinde Auskunft erteilen und Ihnen dabei helfen, Maßnahmen zugunsten der Wasserläufe und -flächen (Seen, Weiher, usw.) umzusetzen.




BE1  
BE S1





Die Groppe ist ein Fisch der schnellen Wasserläufe, die seicht und sauerstoffreich sind.

# BODENBEARBEITUNG: AUSRÄUMUNG, PFLÜGEN, DRÄNAGEN UND GRÄBEN

## Bodenreliefveränderungen, Ausräumung und Zuschüttungen



 VERBOTEN	Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung <sup>w</sup> sind davon nicht betroffen.	<b>SM</b>	Art 3, 1 <sup>o</sup> a
 VERBOTEN	Das (vollständige oder teilweise) Zuschütten von Tümpeln, stehenden Gewässern, Altwasserarmen, Feuchtmulden, einschließlich mit Materialien aus dem Ausbaggern bzw. Ausräumen der Gewässer.	<b>SM</b>	Art 3, 1 <sup>o</sup> b
 MELDEPFLICHTIG	Die gewöhnlichen Ausräum-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten (an sämtlichen Oberflächengewässern), außer wenn diese Arbeiten in einem Verwaltungsplan <sup>w</sup> vorgesehen sind.	<b>SM</b>	Art 3, 3 <sup>o</sup> a

## Pflügen


 VERBOTEN	Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1m ab der Böschungskante der Gräben <sup>w</sup> .	<b>AM</b>	Art 3, 5 <sup>o</sup>
 VERBOTEN	Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands <sup>w</sup> , auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.	<b>AM</b>	Art 3, 6 <sup>o</sup>

BE1  
BE S1


## Dränagen und Gräben

 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben<sup>W</sup>, mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan<sup>W</sup> vorgesehenen Dränagen und Gräben.</p>	<p><b>AM</b></p>	<p>Art 4, 2°</p>
 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Der Unterhalt von bestehenden Gräben<sup>W</sup> und funktionstüchtigen Dränagen.</p>	<p><b>AM</b></p>	<p>Art 5, 2°</p>


## FISCHFANG

 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Das Einsetzen von Fischen in den stehenden Gewässern, die nicht im Gesetz vom 1. Juli 1954 über die Flussfischerei genannt sind (diese Gewässer sind an ihrem Einlauf und Ablauf mit Gittern versehen).</p> <p>* ersetzt durch das Dekret über die Flussfischerei<sup>W</sup> vom 27.03.2014</p>	<p><b>SM</b></p>	<p>Art 3, 2° b</p>
--	---	------------------	--------------------

## Vieh

 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Der Zugang des Viehs zu Wasserläufen (klassierte und nicht klassierte) und stehenden Gewässern, inklusive Tümpel, außer an den als Tränkstellen eingerichteten Stellen<sup>W</sup>, an in einem Verwaltungsplan<sup>W</sup> vorgesehenen Tränkstellen oder für den Zugang zu stehenden Gewässern auf maximal 25% des Umkreises.</p>	<p><b>AM</b></p>	<p>Art 4, 3°</p>
---	--	------------------	------------------

## DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL

 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.</p>	<p><b>AM</b></p>	<p>Art 4, 9°</p>
--	--	------------------	------------------

BE1  
BE S1

# PESTIZIDE



Die Verwendung jeglicher Pflanzenvernichtungsmittel außerhalb der Kulturen, Wälder und Forste\*.

Die Maßnahme ist nicht anwendbar:

1. wenn die Verwendung im Rahmen eines durch die Behörden durchgeführten oder auferlegten Bekämpfungsplans<sup>W</sup> erfolgt;
2. für die lokale Anwendung mittels Hand- oder Rückenspritze gegen Brennnesseln, Disteln und Ampfer\*\* mit selektiven Produkten;
3. für den Schutz funktionierender Elektrozäune auf einer maximalen Breite von 50 cm beiderseits des Zaunes\*\*\*.

\* das Forstgesetzbuch verbietet jegliche Verwendung von Pestiziden (Herbizide, Fungizide, Insektizide) im Wald, außer wenn die Regierung dies in Ausnahmefällen genehmigt.

\*\* *Carduus crispus*, *Cirsium lanceolatum*, *Cirsium arvense*, *Rumex crispus* und *Rumex obtusifolius*.

\*\*\* Gemäß Wassergesetzbuch ist diese Ausnahmeregelung nicht anwendbar auf Zäune, die in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante von Gräben und 6 m ab der Böschungskante von Wasserläufen stehen.

AM

Art 4, 4°

BE1  
BE S1

# ANPFLANZUNG UND VEGETATION

## Anpflanzung



Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

AM

Art 3, 1°




Jegliche Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten.


SM

Art 3, 2° a




 <b>MELDEPFLICHTIG</b>	<p>Jegliche Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern. Diese Maßnahme betrifft nicht die Wiederanpflanzung von Pappeln, die mindestens 7 Meter voneinander entfernt sind.</p>	<b>SM</b> Art 3, 3° b
--	---	--------------------------


## Unterhalt der Vegetation

 <b>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</b>	<p>Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.</p>	<b>AM</b> Art 4, 5°
---	---	------------------------

## Holzeinschlag


 <b>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</b>	<p>Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume<sup>w</sup> betrifft.</p>	<b>AM</b> Art 4, 7°
---	--	------------------------

## FREIZEIT UND KAMPIEREN






 <b>MELDEPFLICHTIG</b>	<p>Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.</p> <p>* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).</p>	<b>AM</b> Art 5, 3°
--	--	------------------------

BE1  
BE S1





# UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN

	<p>Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).</p>	<p><b>AM</b> Art 5</p>
---	--	----------------------------

## ANDERE GESETZGEBUNGEN

	<p>Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.</p>	<p><b>NatSchG/ Cross</b></p>
	<p>Fische in den fließenden oder stehenden Gewässern, die dem Dekret über die Flussfischerei unterliegen, ohne die erforderlichen Genehmigungen einzusetzen.</p>	<p><b>FischD</b></p>
	<p>Der Zugang des Viehs zum Ufer der klassierten* und nicht klassierten Wasserläufe in den Natura 2000-Gebieten, außer wenn eine Ausnahmegenehmigung durch die ANF erteilt wurde im Falle einer sehr extensiven Beweidung, die der biologischen Vielfalt zuträglich ist (durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von 0,5 GVE/ha/Jahr).</p> <p>Diese Maßnahme gilt für die klassierten Wasserläufe seit dem 01.01.2015 und für die nicht klassierten Wasserläufe seit dem 01.06.2018.</p> <p>* Wasserläufe der 1., 2. und 3. Kategorie (siehe Gewässeratlas unter <a href="http://carto1.wallonie.be/CIGALE">http://carto1.wallonie.be/CIGALE</a>).</p>	<p><b>WassGB/ GeNSW/ KENSU</b></p>
	<p>Ausbringung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in weniger als 6 m Abstand von Wasserläufen und stehenden Gewässern.</p>	<p><b>WassGB/ Cross</b></p>
	<p>Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.</p>	<p><b>CoDT</b></p>

BE1  
BE S1


 VERBOTEN	Topografische Besonderheiten und andere feste Bestandteile der Landschaft (Feldränder, Gräben, Böschungen, Hecken, Bäume, Tümpel, Weiher) ohne Städtebaugenehmigung zerstören.	<b>CoDT/ Cross</b>
 VERBOTEN	Verkehr eines nicht für die Schifffahrt bestimmten Fahrzeugs (1) auf den Ufern, Deichen und im Niedrigwasserbett der Wasserläufe; (2) in den Furten, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das für die Forstbewirtschaftung, für Wasserbauarbeiten, für hydromorphologische Wiederherstellungs- oder für Baumaßnahmen, oder für Motorsport- oder motorisierte Freizeitaktivitäten oder für jede andere von der Regierung aufgelistete Tätigkeit bestimmt ist, angesichts der potentiell erheblichen Auswirkungen solcher Aktivitäten auf die biologische oder hydromorphologische Qualität der Wasserläufe.	<b>NatSchG</b>
 VERBOTEN	Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.	<b>Cross</b>
 VERBOTEN	Die allgemeinen und/oder Sondermaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten nicht einhalten.	<b>Cross</b>

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE1 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

## BE S1 - FLUSSPERLMUSCHEL UND BACHMUSCHEL



Die Flussperlmuschel und die Bachmuschel sind zwei in der Wallonie sehr selten gewordene Süßwassermuschelarten. Es gibt noch einige wenige Populationen im Einzugsgebiet der Semois und der Mosel. Das Vorkommen dieser beiden empfindlichen Arten zeugt von einer ausgezeichneten Wasserqualität.

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Die gewöhnlichen Ausräum-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten (an sämtlichen Oberflächengewässern), außer wenn diese Arbeiten in einem Verwaltungsplan <sup>w</sup> vorgesehen sind.	<b>SM</b> Art 13
--	---	---------------------

**BE1**  
**BE S1**

# PRIORITÄRE OFFENE LEBENSÄÄUME

**BE2 - BE S2**



# PRIORITÄRE OFFENE LEBENSÄÄUME

## BE2 - BE S2

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst die offenen LebensräÄume, die für die biologische Artenvielfalt von auÄerordentlichem Interesse sind. Die meisten dieser LebensräÄume sind das Ergebnis früherer Landbau- und Weidepraktiken. Dazu zählen zum Beispiel schwach gedüngte Mähwiesen, Feuchtgebiete (Moore, Feuchtwiesen, feuchte Heiden, usw.) oder auch trockene LebensräÄume wie Kalk- oder Sandrasen, felsige LebensräÄume und Trockenheiden. Es ist vor allem die für diese LebensräÄume typische Flora, die durch extensive landwirtschaftliche Praktiken erhalten bleibt, welche die Zuordnung zu dieser Bewirtschaftungseinheit rechtfertigt.

Diese LebensräÄume beherbergen ebenfalls zahlreiche Tierarten. Die meisten dieser Arten sind selten oder spezialisiert, d.h. dass sie sich ausschließlich in diesen LebensräÄumen entwickeln.

### Erhaltungsziel

Diese LebensräÄume werden immer seltener in unserer Landschaft. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Verschlechterung ihrer pflanzlichen Zusammensetzung zu vermeiden.



Feuchte Heiden zählen zu den prioritären offenen LebensräÄumen.

### Wussten Sie ...

... dass Wiesen, die eine große Vielfalt an Pflanzenarten aufweisen, diese Bewirtschaftungseinheit zusammensetzen? Die Ausbringung von Düngemitteln ist hier verboten, da eine zu starke Düngung die botanische Vielfalt dieser Wiesen verringert. Diese Bewirtschaftungsmaßnahme zielt also darauf ab, die Flora dieser immer seltener werdenden LebensräÄume zu erhalten.

### Ein Schritt weiter ...


Die BE2-LebensräÄume eignen sich wahrscheinlich für die Anmeldung einer Agrar-Umwelt- und Klimaschutz-Methode, die auch als „biologisch wertvolle Wiese“ bezeichnet wird. Die für diese Maßnahme vorgesehene Prämie ist teilweise mit der Natura 2000-Entschädigung kumulierbar.

**Um in den Genuss dieser Prämie zu gelangen, wenden Sie sich an Natagriwal!**



BE2  
BE S2

# BODENBEARBEITUNG: PFLÜGEN, DRÄNAGEN, GRÄBEN UND WEGE



## Bodenreliefveränderungen

 VERBOTEN	Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung <sup>w</sup> sind davon nicht betroffen.	<b>SM</b> Art 4, 1 <sup>d</sup>
---	---	------------------------------------

## Pflügen


 VERBOTEN	Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1m ab der Böschungskante der Gräben <sup>w</sup> .	<b>AM</b> Art 3, 5 <sup>o</sup>
 VERBOTEN	Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands <sup>w</sup> , auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.	<b>AM</b> Art 3, 6 <sup>o</sup>

## Dränagen und Gräben

 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben <sup>w</sup> , mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan <sup>w</sup> vorgesehenen Dränagen und Gräben.	<b>AM</b> Art 4, 2 <sup>o</sup>
 MELDEPFLICHTIG	Der Unterhalt von bestehenden Gräben <sup>w</sup> und funktionstüchtigen Dränagen.	<b>AM</b> Art 5, 2 <sup>o</sup>

BE2  
BE S2

## DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL



 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben), außer wenn diese Handlungen in einem Verwaltungsplan<sup>W</sup> vorgesehen sind.</p>	<p><b>SM</b></p> <p>Art 4, 1<sup>a</sup></p>
---	--	--

## PESTIZIDE



 <p>GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG</p>	<p>Die Verwendung jeglicher Pflanzenvernichtungsmittel außerhalb der Kulturen, Wälder und Forste*.</p> <p>Die Maßnahme ist nicht anwendbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Verwendung im Rahmen eines durch die Behörden durchgeführten oder auferlegten Bekämpfungsplans<sup>W</sup> erfolgt;</li> <li>2. für die lokale Anwendung mittels Hand- oder Rückenspritze gegen Brennnesseln, Disteln und Ampfer** mit selektiven Produkten;</li> <li>3. für den Schutz funktionierender Elektrozäune auf einer maximalen Breite von 50 cm beiderseits des Zaunes***.</li> </ol> <p>* das Forstgesetzbuch verbietet jegliche Verwendung von Pestiziden (Herbizide, Fungizide, Insektizide) im Wald, außer wenn die Regierung dies in Ausnahmefällen genehmigt.</p> <p>** <i>Carduus crispus</i>, <i>Cirsium lanceolatum</i>, <i>Cirsium arvense</i>, <i>Rumex crispus</i> und <i>Rumex obtusifolius</i>.</p> <p>*** Gemäß Wassergesetzbuch ist diese Ausnahmeregelung nicht anwendbar auf Zäune, die in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante von Gräben und 6 m ab der Böschungskante von Wasserläufen stehen.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 4, 4<sup>o</sup></p>
--	--	--

BE2  
BE S2

## BEWEIDUNG UND MAHD


 <p>VERBOTEN</p>	<p>Jegliche Beweidung und Mahd zwischen dem 1. November und dem 15. Juni, außer bei Beweidung mit geringem Viehbesatz<sup>W</sup> oder anderen Bewirtschaftungsmodalitäten, die in einem Verwaltungsplan<sup>W</sup> vorgesehen sind.</p>	<p><b>SM</b> Art 4, 1° c</p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Jegliche Mahd, die keine ungemähten Schutzstreifen, die mindestens 5% der Gesamtfläche der Parzelle ausmachen müssen, aufrechterhalten würde. Falls dort Wasserläufe, Hecken oder Baumreihen vorhanden sind, müssen diese Schutzstreifen entlang dieser Elemente angelegt werden.</p>	<p><b>SM</b> Art 4, 1° e</p>

## VIEH


 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Der Zugang des Viehs zu Wasserläufen (klassierte und nicht klassierte) und stehenden Gewässern, inklusive Tümpel, außer an den als Tränkstellen eingerichteten Stellen<sup>W</sup>, an in einem Verwaltungsplan<sup>W</sup> vorgesehenen Tränkstellen oder für den Zugang zu stehenden Gewässern auf maximal 25% des Umkreises.</p>	<p><b>AM</b> Art 4, 3°</p>
 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Die Fütterung<sup>W</sup> des Viehs.</p>	<p><b>SM</b> Art 4, 2°</p>

## ANPFLANZUNG UND VEGETATION



### Anpflanzung

 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.</p>	<p><b>AM</b> Art 3, 1°</p>
---	---	--------------------------------




 MELDEPFLICHTIG	Jegliche Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern. Diese Maßnahme betrifft nicht die Wiederanpflanzung von Pappeln, die mindestens 7 Meter voneinander entfernt sind.	<b>SM</b> Art 4, 3° b
---	--	--------------------------


## Nachsaat

 VERBOTEN	Die Nachsaat <sup>W</sup> von Wiesen, außer wenn es sich dabei um punktuelle, lokalisierte Arbeiten zur Wiederherstellung infolge von Wildschweinschäden handelt.	<b>SM</b> Art 4, 1° b
 MELDEPFLICHTIG	Die Nachsaat <sup>W</sup> von Wiesen, wenn es sich dabei um punktuelle, lokalisierte Arbeiten zur Wiederherstellung infolge von Wildschweinschäden handelt.	<b>SM</b> Art 4, 3° a

## Unterhalt der Vegetation


 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.	<b>AM</b> Art 4, 5°
--	--	------------------------

## Holzeinschlag


 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume <sup>W</sup> betrifft.	<b>AM</b> Art 4, 7°
---	--	------------------------

BE2  
BE S2





## FREIZEIT UND KAMPIEREN






 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.</p> <p>* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).</p>	<p>AM</p> <p>Art 5, 3°</p>
---	--	----------------------------

## UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN

 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).</p>	<p>AM</p> <p>Art 5</p>
---	--	------------------------

## ANDERE GESETZGEBUNGEN

 <p>VERBOTEN</p>	<p>Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.</p>	<p>NatSchG/ Cross</p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Eine Hecke oder eine Baumreihe ohne Städtebaugenehmigung entfernen oder fällen.</p>	<p>CoDT</p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Einzelstehende Bäume innerhalb der Grünzone, sowie bemerkenswerte Bäume, Sträucher oder Hecken ohne Städtebaugenehmigung fällen.</p>	<p>CoDT</p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.</p>	<p>CoDT</p>


 VERBOTEN	Hecken und Bäume zwischen dem 1. April und dem 31. Juli beschneiden.	<b>Cross</b>
 VERBOTEN	<p>Der Zugang des Viehs zum Ufer der klassierten* und nicht klassierten Wasserläufe in den Natura 2000-Gebieten, außer wenn eine Ausnahmegenehmigung durch die ANF erteilt wurde im Falle einer sehr extensiven Beweidung, die der biologischen Vielfalt zuträglich ist (durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von 0,5 GVE/ha/Jahr).</p> <p>Diese Maßnahme gilt für die klassierten Wasserläufe seit dem 01.01.2015 und für die nicht klassierten Wasserläufe seit dem 01.06.2018.</p> <p>* Wasserläufe der 1., 2. und 3. Kategorie (siehe Gewässeratlas unter <a href="http://carto1.wallonie.be/CIGALE">http://carto1.wallonie.be/CIGALE</a>).</p>	<b>WassGB/ GeNSW/ KENSU</b>
 VERBOTEN	Topografische Besonderheiten und andere feste Bestandteile der Landschaft (Feldränder, Gräben, Böschungen, Hecken, Bäume, Tümpel, Weiher) ohne Städtebaugenehmigung zerstören.	<b>CoDT/ Cross</b>
 VERBOTEN	Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.	<b>Cross</b>
 VERBOTEN	Die allgemeinen und/oder Sondermaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten nicht einhalten.	<b>Cross</b>

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE2 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

## BE S2 - SKABIOSEN-SCHECKENFLTER



Der Skabiosen-Scheckenfalter ist eine in der Wallonie sehr selten gewordene Schmetterlingsart, von der nur noch wenige Populationen in der Fagne-Famenne, in den Ardennen und in der Lorraine vorkommen. Man findet ihn in offenen Lebensräumen und entlang von Waldsäumen. Das Vorkommen dieser empfindlichen Schmetterlingsart zeugt von einer sehr guten Qualität des Lebensraumes. Seine Raupen sind an eine spezifische Wirtspflanze gebunden, den Gewöhnlichen Teufelsabbiss.

 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Jegliches Mähen, Mulchen oder Entbuschen, außer wenn diese Handlungen in einem Verwaltungsplan <sup>W</sup> vorgesehen sind.	<b>SM</b> Art.14
--	--	------------------

BE2  
BE S2

# WIESEN ALS LEBENSRAUM VON ARTEN

## BE3



# WIESEN ALS LEBENSRAUM VON ARTEN

## BE3

Diese Wiesen beherbergen Tierarten, die auf europäischer Ebene geschützt sind. Diese rückläufigen Arten vermehren sich, ernähren sich, überwintern oder ruhen sich in diesen Wiesen aus.

Unter den Vogelarten können hier der Neuntöter und der Raubwürger zitiert werden, zwei an Heckenlandschaften gebundene Arten. Die Bekassine ist ihrerseits eher für feuchte Lebensräume typisch. Diese Bewirtschaftungseinheit dient ebenfalls als Jagdgebiet für vier Fledermausarten (Kleine und Große Hufeisennase, Mopsfledermaus und Wimperfledermaus). Und auch eine an Tümpel gebundene Lurchart kommt hier vor: der Kammolch.

### Erhaltungsziel

Die Struktur und die Aufnahmekapazität dieser Lebensräume für die Fauna (Nahrungsressourcen, Fortpflanzungsstätten, Unterschlupf, usw.) aufrechterhalten, indem unter anderem die Heckenlandschaft erhalten wird und allzu intensive landwirtschaftliche Praktiken vermieden werden.



Der Neuntöter ist typisch für offene, durch Hecken geprägte Lebensräume.

### Wussten Sie ...

... dass die Beweidung und die Mahd zwischen dem 01.11. und dem 15.06. gewissen Einschränkungen unterworfen sind, um zu vermeiden, dass der biologische Zyklus der an diese Lebensräume gebundenen Tierarten zu stark beeinträchtigt wird? So muss bei der Mahd ein Fluchtstreifen ungemäht bleiben. Zahlreiche Tierarten (Bienen, Schmetterlinge, Kleinsäuger, usw.) finden hier während der Mahd Unterschlupf. Diese Maßnahme erleichtert so das Überleben der in diesen Wiesen vorkommenden Tierarten.

### Ein Schritt weiter ...

Die BE3 kennzeichnen sich häufig durch ein dichtes Netz von Hecken.


**Wussten Sie, dass für das Anpflanzen von Hecken Zuschüsse<sup>2</sup> bestehen?**

<sup>2</sup> Kontaktieren Sie Natagriwal, um diese Zuschüsse in landwirtschaftlichen Zonen in Anspruch zu nehmen.



BE3

# BODENBEARBEITUNG: PFLÜGEN, DRÄNAGEN, GRÄBEN UND WEGE



## Bodenreliefveränderungen

 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung <sup>w</sup> sind davon nicht betroffen.	<b>SM</b>	Art 5, 2° d
---	---	-----------	-------------




## Pflügen

 VERBOTEN	Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1m ab der Böschungskante der Gräben <sup>w</sup> .	<b>AM</b>	Art 3, 5°
 VERBOTEN	Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands <sup>w</sup> , auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.	<b>AM</b>	Art 3, 6°


## Dränagen und Gräben

 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben <sup>w</sup> , mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan <sup>w</sup> vorgesehenen Dränagen und Gräben.	<b>AM</b>	Art 4, 2°
 MELDEPFLICHTIG	Der Unterhalt von bestehenden Gräben <sup>w</sup> und funktionstüchtigen Dränagen.	<b>AM</b>	Art 5, 2°

# DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL


 VERBOTEN	Die Ausbringung von mineralischem Dünger.	<b>SM</b> Art 5, 1 <sup>o</sup> a
 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	<b>AM</b> Art 4, 9 <sup>o</sup>
 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Die Ausbringung von organischem Dünger außerhalb des Zeitraums vom 15. Juni bis zum 15. August, außer wenn dies in einem Verwaltungsplan <sup>w</sup> vorgesehen ist.	<b>SM</b> Art 5, 2 <sup>o</sup> a

# PESTIZIDE


 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	<p>Die Verwendung jeglicher Pflanzenvernichtungsmittel außerhalb der Kulturen, Wälder und Forste*.          Die Maßnahme ist nicht anwendbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Verwendung im Rahmen eines durch die Behörden durchgeführten oder auferlegten Bekämpfungsplans<sup>w</sup> erfolgt;</li> <li>2. für die lokale Anwendung mittels Hand- oder Rückenspritze gegen Brennnesseln, Disteln und Ampfer** mit selektiven Produkten;</li> <li>3. für den Schutz funktionierender Elektrozäune auf einer maximalen Breite von 50 cm beiderseits des Zaunes***.</li> </ol> <p>* das Forstgesetzbuch verbietet jegliche Verwendung von Pestiziden (Herbizide, Fungizide, Insektizide) im Wald, außer wenn die Regierung dies in Ausnahmefällen genehmigt.          ** <i>Cardus crispus</i>, <i>Cirsium lanceolatum</i>, <i>Cirsium arvense</i>, <i>Rumex crispus</i> und <i>Rumex obtusifolius</i>.          *** Gemäß Wassergesetzbuch ist diese Ausnahmeregelung nicht anwendbar auf Zäune, die in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante von Gräben und 6 m ab der Böschungskante von Wasserläufen stehen.</p>	<b>AM</b> Art 4, 4 <sup>o</sup>
---	---	------------------------------------

BE3


# BEWEIDUNG UND MAHD


 <p>VERBOTEN</p>	<p>Jegliche Beweidung und Mahd zwischen dem 1. November und dem 15. Juni, außer wenn diese Handlungen in einem Verwaltungsplan<sup>W</sup> vorgesehen sind oder wenn im Falle einer Beweidung folgende Bedingungen eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mittlerer jährlicher Viehbesatz von max. 1 GVE<sup>W</sup>/ha.Jahr (UND punktueller Besatz von max. 4 GVE<sup>W</sup>/ha)</li> <li>2. keine Mahd, kein Verstreichen von Fladen und Maulwurfshügeln zwischen dem 15. April und dem 1. Oktober. Die zuständige Behörde muss vorher über die Einhaltung dieser Bedingungen informiert werden*.</li> </ol> <p>* Bei Landwirten findet diese vorherige Information über die Flächenerklärung statt; In den anderen Fällen muss die Information anhand eines an die Forstverwaltung (ANF) zu richtenden Einschreibens erfolgen.</p>	<p><b>SM</b></p> <p>Art 5, 1° b</p>
---	--	-------------------------------------

BE3

 <p>GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG</p>	<p>Jegliche Mahd, die keine ungemähten Schutzstreifen, die mindestens 5% der Gesamtfläche der Parzelle ausmachen müssen, aufrechterhalten würde. Falls dort Wasserläufe, Hecken oder Baumreihen vorhanden sind, müssen diese Schutzstreifen entlang dieser Elemente angelegt werden.</p>	<p><b>SM</b></p> <p>Art 5, 2° c</p>
---	--	-------------------------------------

# VIEH



 <p>GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG</p>	<p>Der Zugang des Viehs zu Wasserläufen (klassierte und nicht klassierte) und stehenden Gewässern, inklusive Tümpel, außer an den als Tränkstellen eingerichteten Stellen<sup>W</sup>, an in einem Verwaltungsplan<sup>W</sup> vorgesehenen Tränkstellen oder für den Zugang zu stehenden Gewässern auf maximal 25% des Umkreises.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 4, 3°</p>
---	--	-----------------------------------

 <p>GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG</p>	<p>Die Fütterung<sup>W</sup> des Viehs.</p>	<p><b>SM</b></p> <p>Art 5, 2° e</p>
---	---	-------------------------------------




# ANPFLANZUNG UND VEGETATION

## Anpflanzung


 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 3, 1°</p>
 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Jegliche Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern. Diese Maßnahme betrifft nicht die Wiederanpflanzung von Pappeln, die mindestens 7 Meter voneinander entfernt sind.</p>	<p><b>SM</b></p> <p>Art 5, 3°</p>

## Nachsaat


 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Die Nachsaat<sup>w</sup> von Wiesen, außer wenn es sich dabei um punktuelle, lokalisierte Arbeiten zur Wiederherstellung infolge von Wildschweinschäden handelt.</p>	<p><b>SM</b></p> <p>Art 5, 2° b</p>
--	---	-------------------------------------

BE3


## Unterhalt der Vegetation

 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 4, 5°</p>
--	---	-----------------------------------


## Holzeinschlag

 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume<sup>w</sup> betrifft.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 4, 7°</p>
--	--	-----------------------------------




## FREIZEIT UND KAMPIEREN







 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.</p> <p>* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).</p>	<p>AM</p> <p>Art 5, 3°</p>
---	--	----------------------------

## UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN

 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).</p>	<p>AM</p> <p>Art 5</p>
---	--	------------------------

## ANDERE GESETZGEBUNGEN

 <p>VERBOTEN</p>	<p>Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.</p>	<p>NatSchG/ Cross</p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Eine Hecke oder eine Baumreihe ohne Städtebaugenehmigung entfernen oder fällen.</p>	<p>CoDT</p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Einzelstehende Bäume innerhalb der Grünzone, sowie bemerkenswerte Bäume, Sträucher oder Hecken ohne Städtebaugenehmigung fällen.</p>	<p>CoDT</p>

 VERBOTEN	Hecken und Bäume zwischen dem 1. April und dem 31. Juli beschneiden.	<b>Cross</b>
 VERBOTEN	<p>Der Zugang des Viehs zum Ufer der klassierten* und nicht klassierten Wasserläufe in den Natura 2000-Gebieten, außer wenn eine Ausnahmegenehmigung durch die ANF erteilt wurde im Falle einer sehr extensiven Beweidung, die der biologischen Vielfalt zuträglich ist (durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von 0,5 GVE/ha/Jahr).</p> <p>Diese Maßnahme gilt für die klassierten Wasserläufe seit dem 01.01.2015 und für die nicht klassierten Wasserläufe seit dem 01.06.2018.</p> <p>* Wasserläufe der 1., 2. und 3. Kategorie (siehe Gewässeratlas unter <a href="http://carto1.wallonie.be/CIGALE">http://carto1.wallonie.be/CIGALE</a>).</p>	<b>WassGB/ GeNSW/ KENSU</b>
 VERBOTEN	Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.	<b>CoDT</b>
 VERBOTEN	Topografische Besonderheiten und andere feste Bestandteile der Landschaft (Feldränder, Gräben, Böschungen, Hecken, Bäume, Tümpel, Weiher) ohne Städtebaugenehmigung zerstören.	<b>CoDT/ Cross</b>
 VERBOTEN	Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.	<b>Cross</b>
 VERBOTEN	Die allgemeinen und/oder Sondermaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten nicht einhalten.	<b>Cross</b>

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE3 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

BE3

# EXTENSIVE STREIFEN

## BE4



# EXTENSIVE STREIFEN

## BE4

Diese Bewirtschaftungseinheit bezieht sich auf 12 m breite Wiesenstreifen, die extensiv genutzt werden. Diese Streifen liegen entlang von Wasserläufen, die Verbindungswiesen (BE5) oder Kulturen (BE11) durchqueren und in denen Populationen von zwei empfindlichen Süßwassermuschelarten vorkommen: die Flussperlmuschel und die Bachmuschel. Diese beiden Arten zeigen eine hervorragende Wasserqualität an. Es sei noch angemerkt, dass diese Bewirtschaftungseinheit ebenfalls entlang von stehenden Gewässern angesiedelt sein kann.

### Erhaltungsziel

Jegliche physische (insbesondere den Eintrag und das Aufwirbeln von Sedimenten im Wasser) und/oder chemische Veränderung (Zufuhr von Nitraten, Phosphaten und Kalium) der angrenzenden Gewässer vermeiden.

### Wussten Sie ...

... dass es für extensive Streifen in Natura 2000-Gebieten die höchsten Entschädigungen gibt?



Die Bachmuschel ist ein selten gewordenes Weichtier der Wasserläufe mit sandigem bis schlammigem Bachbett.


BE4

# DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL



 VERBOTEN	Jegliche Düngung, jegliche Bodenverbesserung und jegliches Lagern von Düngemitteln.	<b>SM</b> Art 6, 1° a
---	---	--------------------------

# BODENBEARBEITUNG: PFLÜGEN, DRÄNAGEN, GRÄBEN UND WEGE


## Pflügen

 VERBOTEN	Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1m ab der Böschungskante der Gräben <sup>w</sup> .	<b>AM</b> Art 3, 5°
 VERBOTEN	Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands <sup>w</sup> , auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.	<b>AM</b> Art 3, 6°
 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Jegliche Umwandlung in Ackerland.	<b>SM</b> Art 6, 2° a
 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Jegliches Pflügen, Eggen, Fräsen und jegliche Aussaat, mit Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Handlungen, die bei der Ersteinrichtung des extensiven Streifens durchgeführt werden;</li> <li>- der Handlungen, die infolge einer Schlammlawine oder einer Ablagerung von Sedimenten auf einer Höhe von über 10 cm durchgeführt werden.</li> </ul>	<b>SM</b> Art 6, 2° b

## Dränagen und Gräben


 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben<sup>W</sup>, mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan<sup>W</sup> vorgesehenen Dränagen und Gräben.</p>	<p>AM</p>	<p>Art 4, 2°</p>
 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Der Unterhalt von bestehenden Gräben<sup>W</sup> und funktionstüchtigen Dränagen.</p>	<p>AM</p>	<p>Art 5, 2°</p>

## PESTIZIDE



 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Die Verwendung jeglicher Pflanzenvernichtungsmittel außerhalb der Kulturen, Wälder und Forste*. Die Maßnahme ist nicht anwendbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Verwendung im Rahmen eines durch die Behörden durchgeführten oder auferlegten Bekämpfungsplans<sup>W</sup> erfolgt;</li> <li>2. für die lokale Anwendung mittels Hand- oder Rückenspritze gegen Brennnesseln, Disteln und Ampfer** mit selektiven Produkten;</li> <li>3. für den Schutz funktionierender Elektrozäune auf einer maximalen Breite von 50 cm beiderseits des Zaunes***.</li> </ol> <p>* das Forstgesetzbuch verbietet jegliche Verwendung von Pestiziden (Herbizide, Fungizide, Insektizide) im Wald, außer wenn die Regierung dies in Ausnahmefällen genehmigt.</p> <p>** <i>Carduus crispus</i>, <i>Cirsium lanceolatum</i>, <i>Cirsium arvense</i>, <i>Rumex crispus</i> und <i>Rumex obtusifolius</i>.</p> <p>*** Gemäß Wassergesetzbuch ist diese Ausnahmeregelung nicht anwendbar auf Zäune, die in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante von Gräben und 6 m ab der Böschungskante von Wasserläufen stehen.</p>	<p>AM</p>	<p>Art 4, 4°</p>
--	---	-----------	------------------

BE4

## BEWEIDUNG UND MAHD



 <p>VERBOTEN</p>	<p>Jegliche Beweidung und Mahd zwischen dem 1. November und dem 15. Juli. Bei jeder Mahd muss ein Fluchtstreifen von mindestens 2 m Breite ungemäht bleiben.</p>	<p><b>SM</b></p> <p>Art 6, 1° b</p>
---	--	-------------------------------------

## VIEH

 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Fütterung<sup>w</sup> des Viehs.</p>	<p><b>SM</b></p> <p>Art 6, 1° a</p>
 <p>GENEHMIGUNGSPFLICHTIG</p>	<p>Der Zugang des Viehs zu Wasserläufen (klassierte und nicht klassierte) und stehenden Gewässern, inklusive Tümpel, außer an den als Tränkstellen eingerichteten Stellen<sup>w</sup>, an in einem Verwaltungsplan<sup>w</sup> vorgesehenen Tränkstellen oder für den Zugang zu stehenden Gewässern auf maximal 25% des Umkreises.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 4, 3°</p>


## ANPFLANZUNG UND VEGETATION

### Anpflanzung


 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 3, 1°</p>
 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Die Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern.</p>	<p><b>SM</b></p> <p>Art 6, 3° b</p>




## Unterhalt der Vegetation

 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.</p>	<p>AM</p>	<p>Art 4, 5°</p>
--	---	-----------	------------------

## Holzeinschlag


 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume<sup>W</sup> betrifft.</p>	<p>AM</p>	<p>Art 4, 7°</p>
--	--	-----------	------------------

## FREIZEIT UND KAMPIEREN

 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.</p>	<p>AM</p>	<p>Art 5, 3°</p>
--	---	-----------	------------------






\* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).

## UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN



 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).</p>	<p>AM</p>	<p>Art 5</p>
---	--	-----------	--------------

BE4

## ANDERE GESETZGEBUNGEN

 <p>VERBOTEN</p>	<p>Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.</p>	<p><b>NatSchG/ Cross</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Eine Hecke oder eine Baumreihe ohne Städtebaugenehmigung entfernen oder fällen.</p>	<p><b>CoDT</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Einzelstehende Bäume innerhalb der Grünzone, sowie bemerkenswerte Bäume, Sträucher oder Hecken ohne Städtebaugenehmigung fällen.</p>	<p><b>CoDT</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Hecken und Bäume zwischen dem 1. April und dem 31. Juli beschneiden.</p>	<p><b>Cross</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Der Zugang des Viehs zum Ufer der klassierten* und nicht klassierten Wasserläufe in den Natura 2000-Gebieten, außer wenn eine Ausnahmegenehmigung durch die ANF erteilt wurde im Falle einer sehr extensiven Beweidung, die der biologischen Vielfalt zuträglich ist (durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von 0,5 GVE/ha/Jahr).</p> <p>Diese Maßnahme gilt für die klassierten Wasserläufe seit dem 01.01.2015 und für die nicht klassierten Wasserläufe seit dem 01.06.2018.</p> <p>* Wasserläufe der 1., 2. und 3. Kategorie (siehe Gewässeratlas unter <a href="http://carto1.wallonie.be/CIGALE">http://carto1.wallonie.be/CIGALE</a>).</p>	<p><b>WassGB/ GeNSW/ KENSW</b></p>

BE4

 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.</p>	<p><b>CoDT</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Merkliche oder nicht merkliche Bodenreliefveränderung ohne Städtebaugenehmigung.</p>	<p><b>CoDT/ Cross</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Topografische Besonderheiten und andere feste Bestandteile der Landschaft (Feldränder, Gräben, Böschungen, Hecken, Bäume, Tümpel, Weiher) ohne Städtebaugenehmigung zerstören.</p>	<p><b>CoDT/ Cross</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.</p>	<p><b>Cross</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die allgemeinen und/oder Sondermaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten nicht einhalten.</p>	<p><b>Cross</b></p>

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE4 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

BE4

# VERBINDUNGSWIESEN

## BE5



# VERBINDUNGSWIESEN

## BE5

Verbindungswiesen sind keine Natura 2000-Lebensräume im eigentlichen Sinne. Als Dauergrünland sind sie jedoch von einigem biologischen Interesse, zusätzlich zu anderen für die Landwirtschaft nützlichen Funktionen (Erosionsschutz, Insektenbestäubung, Schädlingsbekämpfung, Kohlenstoffsenke usw.). Sie stellen auch eine Verbindung zwischen zwei ökologisch wertvolleren Gebieten her. Unter den landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten bedeckt die BE5 die größte Fläche in den Natura 2000-Gebieten.

Diese Wiesen sorgen dafür, dass die allgemeine Form eines Natura 2000-Gebietes kohärent bleibt. Sie dienen auch als Wanderkorridor und als Nahrungsgebiet für Natura 2000-Tierarten.

### Erhaltungsziel

Den Wiesencharakter der betreffenden Parzellen bewahren.

### Wussten Sie ...

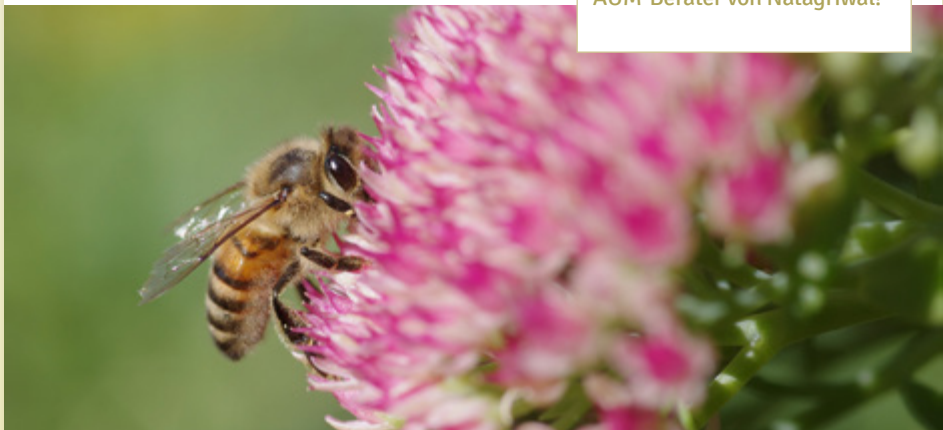
... dass es in der BE5 keine Einschränkungen auf Ebene der Beweidung, Mahd und Ausbringung von Düngemitteln (außer in einem Abstand von weniger als 12 Metern von den Wasserläufen) gibt? Doch Achtung: die Nutzung von Pestiziden ist reglementiert!

### Ein Schritt weiter ...

Baumreihen, Hecken und Obstwiesen sind für die Artenvielfalt interessante Elemente des ökologischen Netzes. Im Rahmen der Agrar-Umweltmaßnahmen (AUM) sind Prämien für die Landwirte vorgesehen, um diese zu pflegen und zu unterhalten.

Erkundigen Sie sich bei einem AUM-Berater von Natagriwall!



BE5





Auch wenn die Flora dieser Wiesen eher banal ist, so enthält sie doch honigbildende Pflanzen, die für Bestäuberinsekten günstig sind.

# BODENBEARBEITUNG: PFLÜGEN, DRÄNAGEN, GRÄBEN UND WEGE

## Pflügen

 VERBOTEN	Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1m ab der Böschungskante der Gräben <sup>W</sup> .	<b>AM</b> Art 3, 5°
 VERBOTEN	Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands <sup>W</sup> , auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.	<b>AM</b> Art 3, 6°

## Dränagen und Gräben

 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben <sup>W</sup> , mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan <sup>W</sup> vorgesehenen Dränagen und Gräben.	<b>AM</b> Art 4, 2°
 MELDEPFLICHTIG	Der Unterhalt von bestehenden Gräben <sup>W</sup> und funktionstüchtigen Dränagen.	<b>AM</b> Art 5, 2°

BE5

## DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL



GENEHMIGUNGS-  
PFLICHTIG

Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

AM

Art 4, 9°

## PESTIZIDE



GENEHMIGUNGS-  
PFLICHTIG

Die Verwendung jeglicher Pflanzenvernichtungsmittel außerhalb der Kulturen, Wälder und Forste\*.

Die Maßnahme ist nicht anwendbar:

1. wenn die Verwendung im Rahmen eines durch die Behörden durchgeführten oder auferlegten Bekämpfungsplans<sup>W</sup> erfolgt;
2. für die lokale Anwendung mittels Hand- oder Rückenspritze gegen Brennnesseln, Disteln und Ampfer\*\* mit selektiven Produkten;
3. für den Schutz funktionierender Elektrozäune auf einer maximalen Breite von 50 cm beiderseits des Zaunes\*\*\*.

\* das Forstgesetzbuch verbietet jegliche Verwendung von Pestiziden (Herbizide, Fungizide, Insektizide) im Wald, außer wenn die Regierung dies in Ausnahmefällen genehmigt.

\*\* *Carduus crispus*, *Cirsium lanceolatum*, *Cirsium arvense*, *Rumex crispus* und *Rumex obtusifolius*.

\*\*\* Gemäß Wassergesetzbuch ist diese Ausnahmeregelung nicht anwendbar auf Zäune, die in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante von Gräben und 6 m ab der Böschungskante von Wasserläufen stehen.

AM

Art 4, 4°

BE5

## VIEH



GENEHMIGUNGS-  
PFLICHTIG

Der Zugang des Viehs zu Wasserläufen (klassierte und nicht klassierte) und stehenden Gewässern, inklusive Tümpel, außer an den als Tränkstellen eingerichteten Stellen<sup>W</sup>, an in einem Verwaltungsplan<sup>W</sup> vorgesehenen Tränkstellen oder für den Zugang zu stehenden Gewässern auf maximal 25% des Umkreises.

AM

Art 4, 3°

## ANPFLANZUNG UND VEGETATION

### Anpflanzung

BE5



VERBOTEN

Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

AM

Art 3, 1°



MELDEPFLICHTIG

Die Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern.

SM

Art 7

### Unterhalt der Vegetation



GENEHMIGUNGS-  
PFLICHTIG


Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.

AM


Art 4, 5°




## Holzeinschlag

 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume <sup>w</sup> betrifft.	AM Art 4, 7 <sup>o</sup>
---	--	-----------------------------

## FREIZEIT UND KAMPIEREN







 MELDEPFLICHTIG	Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.  * in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).	AM Art 5, 3 <sup>o</sup>
---	---	-----------------------------

## UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN






 MELDEPFLICHTIG	Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).	AM Art 5
--	---	-------------

BE5

## ANDERE GESETZGEBUNGEN

 <p>VERBOTEN</p>	<p>Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.</p>	<p><b>NatSchG/ Cross</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Eine Hecke oder eine Baumreihe ohne Städtebaugenehmigung entfernen oder fällen.</p>	<p><b>CoDT</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Einzelstehende Bäume innerhalb der Grünzone, sowie bemerkenswerte Bäume, Sträucher oder Hecken ohne Städtebaugenehmigung fällen.</p>	<p><b>CoDT</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Hecken und Bäume zwischen dem 1. April und dem 31. Juli beschneiden.</p>	<p><b>Cross</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Der Zugang des Viehs zum Ufer der klassierten* und nicht klassierten Wasserläufe in den Natura 2000-Gebieten, außer wenn eine Ausnahmegenehmigung durch die ANF erteilt wurde im Falle einer sehr extensiven Beweidung, die der biologischen Vielfalt zuträglich ist (durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von 0,5 GVE/ha/Jahr).</p> <p>Diese Maßnahme gilt für die klassierten Wasserläufe seit dem 01.01.2015 und für die nicht klassierten Wasserläufe seit dem 01.06.2018.</p> <p>* Wasserläufe der 1., 2. und 3. Kategorie (siehe Gewässeratlas unter <a href="http://carto1.wallonie.be/CIGALE">http://carto1.wallonie.be/CIGALE</a>).</p>	<p><b>WassGB/ GeNSW/ KENSU</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Ausbringungsperioden nicht einhalten.</p>	<p><b>WassGB/ Cross</b></p>

BE5

 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.</p>	<p><b>CoDT</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Merkliche oder nicht merkliche Bodenreliefveränderung ohne Städtebaugenehmigung.</p>	<p><b>CoDT/ Cross</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Topografische Besonderheiten und andere feste Bestandteile der Landschaft (Feldränder, Gräben, Böschungen, Hecken, Bäume, Tümpel, Weiher) ohne Städtebaugenehmigung zerstören.</p>	<p><b>CoDT/ Cross</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.</p>	<p><b>Cross</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die allgemeinen und/oder Sondermaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten nicht einhalten.</p>	<p><b>Cross</b></p>

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE5 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

MEHR ALS 2,5 HA  
WALD IN NATURA 2000

**+ 2,5 ha**



# MEHR ALS 2,5 HA WALD IN NATURA 2000

---

## Sie besitzen 2,5 ha oder mehr Waldflächen in Natura 2000?

---

Dann betreffen Sie die folgenden allgemeinen Maßnahmen ganz besonders. Diese Maßnahmen gelten nicht für eine bestimmte Bewirtschaftungseinheit, sondern finden auf **sämtlichen Waldparzellen in Natura 2000** Anwendung. Achtung: Sie müssen ebenfalls die restlichen Maßnahmen, die an die einzelnen Bewirtschaftungseinheiten geknüpft sind, einhalten (siehe die folgenden Seiten).

Wenn Sie weniger als 2,5 ha Wald in Natura 2000 besitzen, finden die folgenden allgemeinen Maßnahmen bei Ihnen keine Anwendung. Beziehen Sie sich direkt auf die Maßnahmen innerhalb jeder BE (siehe die folgenden Seiten).

## Mehr als 2,5 ha beihilfefähige Wälder in Natura 2000?

---

Wenn Sie mehr als 2,5 ha sogenannter „beihilfefähiger“ Wälder (siehe Wörterverzeichnis) in Natura 2000 besitzen, finden zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen Anwendung.



+  
2,5 ha

# MEHR ALS 2,5 HA WALD IN NATURA 2000

## HOLZSCHLÄGE

### 2 tote Bäume/ha



VERBOTEN

Das Fällen und Entfernen von abgestorbenen Bäumen, die nicht die Beibehaltung von am Boden liegenden oder noch stehenden toten Bäumen gewährleisten, und zwar in einer Anzahl von wenigstens 2 toten Bäumen pro Hektar (mit einem Umfang über 125 cm, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden), die nach Möglichkeit auf der gesamten betroffenen Fläche verteilt und für das Verhältnis zwischen Laub- und Nadelbäumen repräsentativ sind.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei den Bäumen, die eine Gefahr für die Sicherheit der Personen darstellen und die sich entlang der Straßen, Wege und Pfade im Sinne des Forstgesetzbuches, der Bahngleise, Strom- und Gasleitungen befinden, oder bei den Bäumen mit einem großen einheitlichen wirtschaftlichen Wert<sup>w</sup>.

AM

Art 3, 2°

### 1 biologisch wertvoller Baum/2 ha



VERBOTEN

Das Fällen von Bäumen, mit Ausnahme der Bäume mit einem großen einheitlichen wirtschaftlichen Wert<sup>w</sup>, die nicht der Erhaltung von mindestens einem biologisch wertvollen Baum<sup>w</sup> pro 2 Hektar dient.

AM

Art 3, 3°

### 10 m breite gestufte Waldsäume



VERBOTEN

Jeglicher Eingriff am äußersten Rand des Waldmassives<sup>w</sup>, der nicht der Erhaltung oder der Schaffung eines mindestens 10 m breiten Waldsaumes aus Laubholzarten dient, der höchstens 3 Bäume mit einem Umfang über 100 cm (gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden) pro 100 m lineare Elemente umfasst.

AM

Art 3, 4°

+  
2,5 ha

# MEHR ALS 2,5 HA BEIHILFEFÄHIGER WALD IN NATURA 2000

## ERHALTUNGSINSELN

(3% DER FLÄCHE DES WALDBESITZES)



VERBOTEN

### In den Erhaltungsinself:

1. jegliche Form der Bewirtschaftung, um die Alterung der Wälder und Forste und den Ausdruck der natürlichen Dynamik zu ermöglichen;
2. das Entfernen der abgestorbenen Bäume bis zu ihrer Zersetzung;
3. jegliche andere Tätigkeit oder jeglicher andere Eingriff, mit Ausnahme der Kontrolle des Wildes, der Sicherung der Wege und der Organisation des Besucherempfangs.

### Die Erhaltungsinself:

1. werden in den beihilfefähigen<sup>W</sup> Wäldern in Höhe von 3% der globalen Fläche des Waldbesitzes bezeichnet;
2. bestehen aus einem oder mehreren Element(en) mit einer individuellen Fläche von mindestens 10 Ar, insofern die Fläche des beihilfefähigen<sup>W</sup> Waldes dies ermöglicht;
3. werden vorzugsweise am Rand von Wasserläufen oder in den Starkholzbeständen bezeichnet.

AM

Art 2

+  
2,5 ha

# PRIORITÄRE WÄLDER

## BE6





# PRIORITÄRE WÄLDER

## BE6

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit befinden sich Wälder, die sowohl in der Wallonie als auch europaweit sehr selten sind. Es handelt sich hauptsächlich um Schluchtwälder und Wälder in steilen Hanglagen (Ahorn-Eschen-Schluchtwälder), um Moorbirkenwälder oder um andere Wälder mit einer besonderen Vegetation. Allein ihre Seltenheit und ihre Besonderheit rechtfertigen bereits die wichtige Rolle dieser Wälder für unsere Artenvielfalt.

Diese Wälder können ebenfalls europaweit bedrohte und/oder geschützte Tierarten beherbergen.

### Erhaltungsziel

Jegliche Veränderung der Struktur und der Zusammensetzung dieser sehr seltenen Lebensräume vermeiden.

Für die Eigentümer von mehr als 2,5 ha Wald: warum nicht in dieser BE Ihre Erhaltunginsel ausweisen?

### Wussten Sie ...

... dass diese Wälder häufig in nur schwer zugänglichen Gebieten liegen (starke Hanglagen, Torfböden, usw.), in denen eine Nutzung fast unmöglich ist? Sie setzen sich aus einer für diese Lebensräume typischen Flora zusammen, die immer seltener wird. Daher werden sie auch als „prioritäre“ Lebensräume bezeichnet, für die noch strengere Schutzmaßnahmen notwendig sind.

### Ein Schritt weiter ...

Diese Wälder haben ein sehr geringes Produktionspotenzial. Ihre schwere Zugänglichkeit macht die waldbaulichen Eingriffe schwierig und kostspielig.

Daher ist eine extensive Waldbewirtschaftung, mit punktuellen Holzentnahmen und Verwendung der Naturverjüngung, hier eher geeignet.




Die Moorbirkenwälder sind sehr selten gewordene Waldlebensräume, von denen nur noch einige Restbestände in der Wallonie vorkommen.




BE6

# HOLZSCHLÄGE


## Kahlschläge

 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Die Kahlschläge<sup>w</sup> von einheimischen Laubholzbeständen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Ebene des Kahlschlags: auf einer Fläche von mehr als 1 ha in weniger als 100 m Entfernung von einem vorherigen Kahlschlag, der vor weniger als 6 Jahren stattfand;</li> </ul> <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Ebene des Eigentums:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- in den Besitztümern, die weniger als 100 ha Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5 ha pro 5 Jahre und pro Waldbesitz innerhalb von Natura 2000;</li> <li>- in den Besitztümern, die 100 ha oder mehr Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5% pro 5 Jahre der Fläche des Waldbesitzes innerhalb von Natura 2000.</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 4, 8°</p>
--	---	-----------------------------------

## Andere Holzschläge



 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Das Fällen von einheimischen lebenden oder toten Bäumen mit Ausnahme der Bäume mit einem hohen einheitlichen wirtschaftlichen Wert<sup>w</sup>, außer aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (entlang der Straßen, Wege, Pfade, Eisenbahngleise, Strom- und Gasleitungen).</p>	<p><b>SM</b></p> <p>Art 8, 2°</p>
 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>In einem beihilfefähigen Wald vom 1. April bis zum 30. Juni: das Fällen von Bäumen, außer für das Fällen der Bäume mit einem Stammumfang unter 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 4, 6°</p>
 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Das Fällen von einheimischen lebenden Bäumen mit einem hohen einheitlichen wirtschaftlichen Wert<sup>w</sup>.</p>	<p><b>SM</b></p> <p>Art 8, 3°</p>

## Ufersäume entlang der Wasserläufe



 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume<sup>w</sup> betrifft.</p>	<p><b>AM</b> Art 4, 7°</p>
--	--	--------------------------------

## ANPFLANZUNG UND VEGETATION


### Anpflanzung

 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.</p>	<p><b>AM</b> Art 3, 1°</p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Jegliche Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten (siehe Anhang).</p>	<p><b>SM</b> Art 8, 1°a</p>



### Unterhalt der Vegetation

 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>In einem beihilfefähigen Wald<sup>w</sup> vom 1. April bis zum 30. Juni: die Beseitigung von mehr als 50% der Vegetation am Boden durch maschinell durchgeführte Vorbereitungsarbeiten zur Anpflanzung oder durch Freistellarbeiten, außer für das Mähen des Adlerfarns und von Brombeeren.</p>	<p><b>AM</b> Art 4, 6°</p>
 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.</p>	<p><b>AM</b> Art 4, 5°</p>



## BODENBEARBEITUNG

 VERBOTEN	Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung <sup>w</sup> sind davon nicht betroffen.	<b>SM</b> Art 8, 1° c
---	---	--------------------------



## GRÄBEN UND DRÄNAGEN

 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben <sup>w</sup> , mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan <sup>w</sup> vorgesehenen Dränagen und Gräben.	<b>AM</b> Art 4, 2°
 MELDEPFLICHTIG	Der Unterhalt von bestehenden Gräben <sup>w</sup> und funktionstüchtigen Dränagen.	<b>AM</b> Art 5, 2°

## DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL

 VERBOTEN	Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger, einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben.	<b>SM</b> Art 8, 1° b
 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	<b>AM</b> Art 4, 9°


## JAGD

 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Schaffung von Äsungsflächen<sup>W</sup>, die eine Bearbeitung des Bodens mit sich bringt.</p>	<p><b>SM</b></p> <p>Art 8, 1<sup>o</sup> d</p>
 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Die Schaffung und Beibehaltung von künstlichen Äsungsflächen<sup>W</sup>, von Wildackern und von Fütterungsstellen für Hochwild.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 5, 1<sup>o</sup></p>

## FREIZEIT UND KAMPIEREN






 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.</p> <p>* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 5, 3<sup>o</sup></p>
---	--	--

## UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN

 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 5</p>
---	--	-------------------------------

BE6

## ANDERE GESETZGEBUNGEN

 <p>VERBOTEN</p>	<p>Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.</p>	<p><b>NatSchG</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Vorbehaltlich einer durch die Regierung gewährten Abweichung, jegliche künstliche Verjüngung mit Hilfe von Arten, die sich gemäß dem durch die Regierung herausgegebenen „Fichier écologique des essences“ nicht unter optimalen oder tolerierten Standortbedingungen befinden, mit Ausnahme der Anpflanzungen entlang von Alleen oder auf Flächen unter 50 Ar an einem Stück pro Abschnitt von fünf Hektar Forsten und Wälder eines gleichen Eigentümers.</p>	<p><b>FG</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Jegliche Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln, Fungiziden und Insektenvertilgungsmitteln, außer im Rahmen der von der Regierung* festgelegten Ausnahmen. * Diese Ausnahmen könnten der Einsatz von Herbiziden zur Bodenvorbereitung sein, um eine künstliche oder natürliche Verjüngung zu ermöglichen; die Bekämpfung von Adlerfarn; die sanitäre Bekämpfung, usw.</p>	<p><b>FG</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.</p>	<p><b>CoDT</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.</p>	<p><b>CoDT</b></p>

**Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE6 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.** Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

BE6



# PRIORITÄRE AUENWÄLDER

## BE7





# PRIORITÄRE AUENWÄLDER

## BE7

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst Wälder, die sich am Ufer von Wasserläufen (auch Auenwälder genannt) oder stehenden Gewässern befinden. Es handelt sich dabei in erster Linie um Auenwälder, deren Böden durch Anschwemmungen des Wasserlaufs entstanden sind, oder um Sumpfwälder.

Diese Wälder sind für die Artenvielfalt von besonderem Interesse, weil in ihnen Tier- und Pflanzenarten, die an feuchte Lebensräume angepasst sind, vorkommen. Diese Wälder können ebenfalls europaweit bedrohte und/oder geschützte Tierarten beherbergen, wie den Fischotter, den Biber, den Grasfrosch oder den Eisvogel.

### Erhaltungsziel

Diesen Waldlebensraum entlang der Wasserläufe erhalten und seine Zerstückelung vermeiden.

### Wussten Sie ...

... dass die Auenwälder ebenfalls als „prioritäre“ Natura 2000-Lebensräume eingestuft sind? Kahlschläge und jegliche Ernte von Totholz oder toten Bäumen sind genehmigungspflichtig. Kontaktieren Sie vorher den zuständigen Revierförster.

### Ein Schritt weiter ...

Diese Wälder stellen ökologische Korridore dar, die eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten spielen. Um die biologische Artenvielfalt zu fördern, wird empfohlen, sie mittels regelmäßiger Durchforschungen zu unterhalten, sodass sich auf der gesamten Länge des Wasserlaufs geschlossene Bereiche mit offenen Bereichen abwechseln.



BE7




Der Eisvogel sucht die Ufer der fischreichen Gewässer auf.

# HOLZSCHLÄGE


## Kahlschläge

 <p>GENEHMIGUNGSPFLICHTIG</p>	<p>Die Kahlschläge<sup>W</sup> von einheimischen Laubholzbeständen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Ebene des Kahlschlags: auf einer Fläche von mehr als 1 ha in weniger als 100 m Entfernung von einem vorherigen Kahlschlag, der vor weniger als 6 Jahren stattfand;</li> </ul> <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Ebene des Eigentums:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- in den Besitztümern, die weniger als 100 ha Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5 ha pro 5 Jahre und pro Waldbesitz innerhalb von Natura 2000;</li> <li>- in den Besitztümern, die 100 ha oder mehr Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5% pro 5 Jahre der Fläche des Waldbesitzes innerhalb von Natura 2000.</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 4, 8°</p>
 <p>GENEHMIGUNGSPFLICHTIG</p>	<p>Kahlschläge und jegliche Ernte von Totholz oder toten Bäumen, außer dem selektiven Fällen von Pappelsorten mit oder ohne Wiederanpflanzung und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (entlang der Straßen, Wege, Pfade, Eisenbahngleise, Strom- und Gasleitungen). Kontaktieren Sie vorher den zuständigen Revierförster.</p>	<p><b>SM</b></p> <p>Art 9, 2° a</p>

## Andere Holzschläge



 <p>GENEHMIGUNGSPFLICHTIG</p>	<p>In einem beihilfefähigen Wald<sup>W</sup> vom 1. April bis zum 30. Juni: das Fällen von Bäumen, außer für das Fällen der Bäume mit einem Stammumfang unter 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 4, 6°</p>
--	--	-----------------------------------

## Ufersäume entlang der Wasserläufe



 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume<sup>W</sup> betrifft.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 4, 7<sup>o</sup></p>
--	--	--

## ANPFLANZUNG UND VEGETATION

### Anpflanzung

 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 3, 1<sup>o</sup></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Jegliche Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten (siehe Anhang).</p>	<p><b>SM</b></p> <p>Art 9, 1<sup>a</sup></p>

### Unterhalt der Vegetation

 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>In einem beihilfefähigen Wald<sup>W</sup> vom 1. April bis zum 30. Juni: die Beseitigung von mehr als 50% der Vegetation am Boden durch maschinell durchgeführte Vorbereitungsarbeiten zur Anpflanzung oder durch Freistellarbeiten, außer für das Mähen des Adlerfarns und von Brombeeren.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 4, 6<sup>o</sup></p>
 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 4, 5<sup>o</sup></p>

BE7



Das Entfernen von Wurzelstöcken und das Vernichten der Schlagabfälle (Forstfräsen, Verbrennen, Exportieren), außer bei lokalisiertem Fräsen auf Ebene der Pflanzreihen.

**SM**

Art 9, 2° b

## BODENBEARBEITUNG



Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung<sup>w</sup> sind davon nicht betroffen.

**SM**

Art 9, 1° c

## GRÄBEN UND DRÄNAGEN



Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben<sup>w</sup>, mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan<sup>w</sup> vorgesehenen Dränagen und Gräben.

**AM**

Art 4, 2°



Der Unterhalt von bestehenden Gräben<sup>w</sup> und funktionstüchtigen Dränagen.

**AM**

Art 5, 2°

## DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL



Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger, einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben.

**SM**

Art 9, 1° b



GENEHMIGUNGS-  
PFLICHTIG

Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

AM

Art 4, 9°

## VIEH



GENEHMIGUNGS-  
PFLICHTIG

Der Zugang des Viehs zu Wasserläufen (klassierte und nicht klassierte) und stehenden Gewässern, inklusive Tümpel, außer an den als Tränkstellen eingerichteten Stellen<sup>W</sup>, an in einem Verwaltungsplan<sup>W</sup> vorgesehenen Tränkstellen oder für den Zugang zu stehenden Gewässern auf maximal 25% des Umkreises.

AM

Art 4, 3°

## JAGD



VERBOTEN

Die Schaffung von Äsungsflächen<sup>W</sup>, die eine Bearbeitung des Bodens mit sich bringt.

SM

Art 9, 1° d



MELDEPFLICHTIG


Die Schaffung und Beibehaltung von künstlichen Äsungsflächen<sup>W</sup>, von Wildackern und von Fütterungsstellen für Hochwild.

AM

Art 5, 1°


BE7

## FREIZEIT UND KAMPIEREN



 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.</p> <p>* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).</p>	<p>AM</p> <p>Art 5, 3<sup>o</sup></p>
---	--	---------------------------------------





## UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN

BE7

 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).</p>	<p>AM</p> <p>Art 5</p>
---	--	------------------------

## ANDERE GESETZGEBUNGEN

 <p>VERBOTEN</p>	<p>Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.</p>	<p>NatSchG</p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Jegliche Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln, Fungiziden und Insektenvertilgungsmitteln, außer im Rahmen der von der Regierung* festgelegten Ausnahmen.</p> <p>* Diese Ausnahmen könnten der Einsatz von Herbiziden zur Bodenvorbereitung sein, um eine künstliche oder natürliche Verjüngung zu ermöglichen; die Bekämpfung von Adlerfarn; die sanitäre Bekämpfung, usw.</p>	<p>FG</p>

 <p>VERBOTEN</p>	<p>Vorbehaltlich einer durch die Regierung gewährten Abweichung, jegliche künstliche Verjüngung mit Hilfe von Arten, die sich gemäß dem durch die Regierung herausgegebenen „Fichier écologique des essences“ nicht unter optimalen oder tolerierten Standortbedingungen befinden, mit Ausnahme der Anpflanzungen entlang von Alleen oder auf Flächen unter 50 Ar an einem Stück pro Abschnitt von fünf Hektar Forsten und Wälder eines gleichen Eigentümers.</p>	<p><b>FG</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Der Zugang des Viehs zum Ufer der klassierten* und nicht klassierten Wasserläufe in den Natura 2000-Gebieten, außer wenn eine Ausnahmegenehmigung durch die ANF erteilt wurde im Falle einer sehr extensiven Beweidung, die der biologischen Vielfalt zuträglich ist (durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von 0,5 GVE/ha/Jahr).</p> <p>Diese Maßnahme gilt für die klassierten Wasserläufe seit dem 01.01.2015 und für die nicht klassierten Wasserläufe seit dem 01.06.2018.</p> <p>* Wasserläufe der 1., 2. und 3. Kategorie (siehe Gewässeratlas unter <a href="http://carto1.wallonie.be/CIGALE">http://carto1.wallonie.be/CIGALE</a>).</p>	<p><b>WassGB/ GeNSW/ KENSU</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.</p>	<p><b>CoDT</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.</p>	<p><b>CoDT</b></p>

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE7 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

**BE7**

# EINHEIMISCHE WÄLDER VON GROßEM BIOLOGISCHEM INTERESSE

## BE8





# EINHEIMISCHE WÄLDER VON GROßEM BIOLOGISCHEM INTERESSE

## BE8

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind hauptsächlich Hainsimsen-Buchenwälder zusammengefasst (die Hainsimse ist eine für diese Art von Buchenwald typische Pflanze), es kann sich aber auch um andere Laubholzbestände handeln, die von der Buche oder der Eiche dominiert werden: bodensaure, neutrophile oder kalkreiche Buchenwälder, trockene Eichenwälder, feuchte bodensaure Eichen-Birkenwälder und feuchte Eichen-Hainbuchenwälder.

Diese Wälder sind aus in unserer Region einheimischen Bäumen zusammengesetzt. Es ist die Bewirtschaftungseinheit im Wald, die die größte Fläche innerhalb von Natura 2000 einnimmt. Diese Bestände sind in der Wallonie noch relativ häufig anzutreffen, sie sind aber auf europäischer Ebene seltener. Diese Wälder können ebenfalls europaweit bedrohte und/oder geschützte Tierarten beherbergen.

### Erhaltungsziel

Diesen Waldlebensraum erhalten indem jegliche Veränderung der Struktur und der Zusammensetzung vermieden wird.



Das Busch-Windröschen ist eine charakteristische Pflanze der neutrophilen Buchenwälder.

### Wussten Sie ...

... dass die Holzernte (Brennholz oder Bauholz) in der BE8 weiterhin möglich ist, wobei beachtet werden muss, dass für Kahlschläge<sup>w</sup> von mehr als 1 ha vorab eine Genehmigung bei der Abteilung Natur und Forsten eingeholt werden muss? Wir erinnern auch daran, dass in dieser BE jegliche Anreicherung oder Umwandlung mit nicht einheimischen Baumarten (Nadelhölzer, Amerikanische Roteiche, usw.) ebenfalls genehmigungspflichtig ist.

### Ein Schritt weiter ...

Für die Waldbesitzer, die die Breite des Waldsaumes und/oder die Fläche der Erhaltungseinseln erhöhen möchten, stehen zusätzliche Entschädigungen zur Verfügung.

Kontaktieren Sie Natagriwal oder die ANF, um mehr darüber zu erfahren.

BE8

# HOLZSCHLÄGE

## Kahlschläge



GENEHMIGUNGS-  
PFLICHTIG

Die Kahlschläge<sup>W</sup> von einheimischen Laubholzbeständen:  
- auf Ebene des Kahlschlags: auf einer Fläche von mehr als 1 ha in weniger als 100 m Entfernung von einem vorherigen Kahlschlag, der vor weniger als 6 Jahren stattfand;

UND

- auf Ebene des Eigentums:
  - in den Besitztümern, die weniger als 100 ha Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5 ha pro 5 Jahre und pro Waldbesitz innerhalb von Natura 2000;
  - in den Besitztümern, die 100 ha oder mehr Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5% pro 5 Jahre der Fläche des Waldbesitzes innerhalb von Natura 2000.

AM

Art 4, 8°

## Andere Holzschläge



GENEHMIGUNGS-  
PFLICHTIG

In einem beihilfefähigen Wald<sup>W</sup> vom 1. April bis zum 30. Juni: das Fällen von Bäumen, außer für das Fällen der Bäume mit einem Stammumfang unter 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden.

AM

Art 4, 6°

## Ufersäume entlang der Wasserläufe



GENEHMIGUNGS-  
PFLICHTIG



Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume<sup>W</sup> betrifft.

AM




Art 4, 7°

# ANPFLANZUNG UND VEGETATION

## Anpflanzung


 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 3, 1°</p>
 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Jegliche Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten (siehe Anhang).</p>	<p><b>SM</b></p> <p>Art 10, 2° a</p>

## Unterhalt der Vegetation



 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>In einem beihilfefähigen Wald<sup>W</sup> vom 1. April bis zum 30. Juni: die Beseitigung von mehr als 50% der Vegetation am Boden durch maschinell durchgeführte Vorbereitungsarbeiten zur Anpflanzung oder durch Freistellarbeiten, außer für das Mähen des Adlerfarns und von Brombeeren.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 4, 6°</p>
 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 4, 5°</p>
 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Das Entfernen von Wurzelstöcken und das Vernichten der Schlagabfälle (Forstfräsen, Verbrennen, Exportieren), außer bei lokalisiertem Fräsen auf Ebene der Pflanzreihen.</p>	<p><b>SM</b></p> <p>Art 10, 2° c</p>

BE8



## BODENBEARBEITUNG

 VERBOTEN	Die Veränderungen des Bodenreliefs. Arbeiten zur Oberflächeninstandsetzung <sup>w</sup> sind davon nicht betroffen.	<b>SM</b> Art 10, 1°
---	---	-------------------------

## GRÄBEN UND DRÄNAGEN



 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben <sup>w</sup> , mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan <sup>w</sup> vorgesehenen Dränagen und Gräben.	<b>AM</b> Art 4, 2°
 MELDEPFLICHTIG	Der Unterhalt von bestehenden Gräben <sup>w</sup> und funktionstüchtigen Dränagen.	<b>AM</b> Art 5, 2°

## DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL


 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger, einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben.	<b>SM</b> Art 10, 2° b
 GENEHMIGUNGSPFLICHTIG	Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	<b>AM</b> Art 4, 9°

BE8


## JAGD

 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Die Schaffung von Äsungsflächen<sup>W</sup>, die eine Bearbeitung des Bodens mit sich bringt.</p>	<p><b>SM</b></p>	<p>Art 10, 2° d</p>
 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Die Schaffung und Beibehaltung von künstlichen Äsungsflächen<sup>W</sup>, von Wildackern und von Fütterungsstellen für Hochwild.</p>	<p><b>AM</b></p>	<p>Art 5, 1°</p>






## FREIZEIT UND KAMPIEREN

 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.</p> <p>* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).</p>	<p><b>AM</b></p>	<p>Art 5, 3°</p>
---	--	------------------	------------------

## UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN

 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).</p>	<p><b>AM</b></p>	<p>Art 5</p>
---	--	------------------	--------------

## ANDERE GESETZGEBUNGEN

 <p>VERBOTEN</p>	<p>Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.</p>	<p><b>NatSchG</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Vorbehaltlich einer durch die Regierung gewährten Abweichung, jegliche künstliche Verjüngung mit Hilfe von Arten, die sich gemäß dem durch die Regierung herausgegebenen „Fichier écologique des essences“ nicht unter optimalen oder tolerierten Standortbedingungen befinden, mit Ausnahme der Anpflanzungen entlang von Alleen oder auf Flächen unter 50 Ar an einem Stück pro Abschnitt von fünf Hektar Forsten und Wälder eines gleichen Eigentümers.</p>	<p><b>FG</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Jegliche Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln, Fungiziden und Insektenvertilgungsmitteln, außer im Rahmen der von der Regierung* festgelegten Ausnahmen.</p> <p>* Diese Ausnahmen könnten der Einsatz von Herbiziden zur Bodenvorbereitung sein, um eine künstliche oder natürliche Verjüngung zu ermöglichen; die Bekämpfung von Adlerfarn; die sanitäre Bekämpfung, usw.</p>	<p><b>FG</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.</p>	<p><b>CoDT</b></p>
 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.</p>	<p><b>CoDT</b></p>

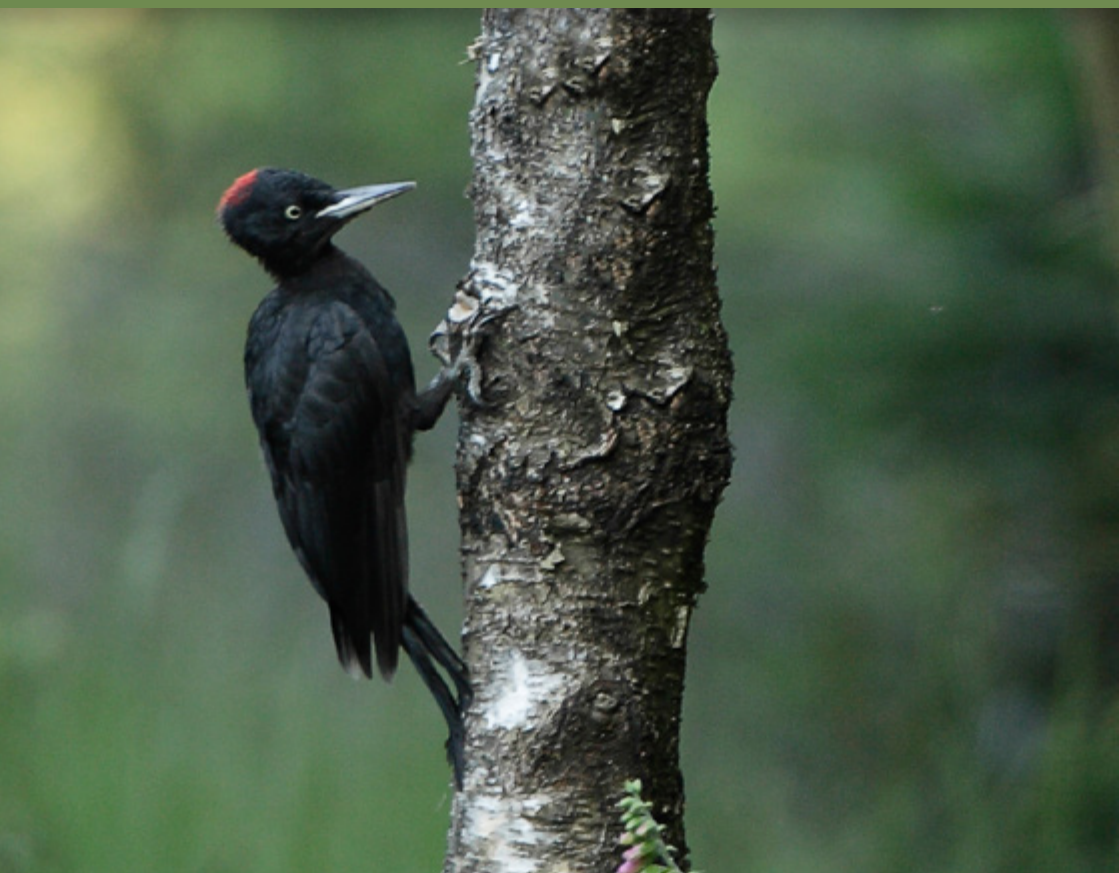
Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE8 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

BE8



# WÄLDER ALS LEBENSRAUM VON ARTEN

## BE9





# WÄLDER ALS LEBENSRAUM VON ARTEN

## BE9

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst Wälder, die Tierarten beherbergen, die in Europa und in der Wallonie vom Aussterben bedroht sind.

Darunter z.B. mehrere Vogelarten (Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Haselhuhn, Wespenbusard, Schwarzstorch), Fledermausarten (Kleine und Große Hufeisennase, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus) oder auch eine im Wald vorkommende Insektenart, der Hirschkäfer. Es handelt sich hierbei um einheimische Laubwälder, die nicht einer der vorherigen Waldbewirtschaftungseinheiten zugeordnet sind.

### Erhaltungsziel

Die Struktur und die Aufnahmekapazität dieser Waldlebensräume für die Fauna (Nahrungsressourcen, Fortpflanzungstätten, Unterschlupf, usw.) aufrechterhalten.

### Wussten Sie ...

... dass die Fauna und Flora im Wald umso vielfältiger ist, je mehr verschiedene Baumarten darin vorkommen? Jeder Baum oder Strauch verfügt über ein ihm eigenes „biologisches Potenzial“, das direkt mit der Anzahl tierischer und pflanzlicher Organismen zusammenhängt, die an diesen gebunden sind. Im Allgemeinen weisen Laubhölzer (wie Eiche, Buche, Kirsche, Birke, Weiden) ein höheres biologisches Potenzial als Nadelhölzer auf.

### Ein Schritt weiter ...

Eichenwälder sind sehr artenreiche Wälder, insbesondere die Starkholzbereiche, die Bäume mit großen Dimensionen beinhalten. Dicke, starkastige Eichen eignen sich perfekt als Bäume von biologischem Interesse, insofern Sie solche in Ihren Parzellen bezeichnen müssen.


BE9




Der Hirschkäfer ist ein imposanter Käfer, der auf Totholz angewiesen ist.

# HOLZSCHLÄGE


## Kahlschläge

 <p>GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG</p>	<p>Die Kahlschläge<sup>W</sup> von einheimischen Laubholzbeständen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- auf Ebene des Kahlschlags: auf einer Fläche von mehr als 1 ha in weniger als 100 m Entfernung von einem vorherigen Kahlschlag, der vor weniger als 6 Jahren stattfand;</li></ul> <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- auf Ebene des Eigentums:<ul style="list-style-type: none"><li>- in den Besitztümern, die weniger als 100 ha Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5 ha pro 5 Jahre und pro Waldbesitz innerhalb von Natura 2000;</li><li>- in den Besitztümern, die 100 ha oder mehr Wald in Natura 2000 umfassen: auf einer Gesamtfläche von mehr als 5% pro 5 Jahre der Fläche des Waldbesitzes innerhalb von Natura 2000.</li></ul></li></ul>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 4, 8°</p>
---	--	-----------------------------------

## Andere Holzschläge



 <p>GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG</p>	<p>In einem beihilfefähigen Wald<sup>W</sup> vom 1. April bis zum 30. Juni: das Fällen von Bäumen, außer für das Fällen der Bäume mit einem Stammumfang unter 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 4, 6°</p>
--	--	-----------------------------------

## Ufersäume entlang der Wasserläufe




 <p>GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG</p>	<p>Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume<sup>W</sup> betrifft.</p>	<p><b>AM</b></p> <p>Art 4, 7°</p>
---	--	-----------------------------------

# ANPFLANZUNG UND VEGETATION

## Anpflanzung



 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.</p>	<p><b>AM</b> Art 3, 1°</p>
 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Jegliche Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten (siehe Anhang).</p>	<p><b>SM</b> Art 11, 2° a</p>

## Unterhalt der Vegetation



 <p>GENEHMIGUNGSPFLICHTIG</p>	<p>In einem beihilfefähigen Wald<sup>W</sup> vom 1. April bis zum 30. Juni: die Beseitigung von mehr als 50% der Vegetation am Boden durch maschinell durchgeführte Vorbereitungsarbeiten zur Anpflanzung oder durch Freistellarbeiten, außer für das Mähen des Adlerfarns und von Brombeeren.</p>	<p><b>AM</b> Art 4, 6°</p>
 <p>GENEHMIGUNGSPFLICHTIG</p>	<p>Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.</p>	<p><b>AM</b> Art 4, 5°</p>
 <p>GENEHMIGUNGSPFLICHTIG</p>	<p>Das Entfernen von Wurzelstöcken und das Vernichten der Schlagabfälle (Forstfräsen, Verbrennen, Exportieren), außer bei lokalisertem Fräsen auf Ebene der Pflanzreihen.</p>	<p><b>SM</b> Art 11, 1° b</p>

BE9


## GRÄBEN UND DRÄNAGEN

 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben<sup>W</sup>, mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan<sup>W</sup> vorgesehenen Dränagen und Gräben.</p>	<p><b>AM</b></p>	<p>Art 4, 2°</p>
 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Der Unterhalt von bestehenden Gräben<sup>W</sup> und funktionstüchtigen Dränagen.</p>	<p><b>AM</b></p>	<p>Art 5, 2°</p>

## DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL

 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger, einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben.</p>	<p><b>SM</b></p>	<p>Art 11, 1° a</p>
 <p>GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG</p>	<p>Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.</p>	<p><b>AM</b></p>	<p>Art 4, 9°</p>

## JAGD

 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Die Schaffung und Beibehaltung von künstlichen Äsungsflächen<sup>W</sup>, von Wildackern und von Fütterungsstellen für Hochwild.</p>	<p><b>AM</b></p>	<p>Art 5, 1°</p>
---	---	------------------	------------------



MELDEPFLICHTIG

Die Schaffung von Äsungsflächen<sup>W</sup>, die eine Bearbeitung des Bodens mit sich bringt.

**SM**

Art 11, 2° b

## FREIZEIT UND KAMPIEREN



MELDEPFLICHTIG

Außerhalb der Forste und Wälder\*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

\* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).

**AM**

Art 5, 3°

## UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN



MELDEPFLICHTIG







Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).

**AM**

Art 5

BE9

## ANDERE GESETZGEBUNGEN

 VERBOTEN	Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.	<b>NatSchG</b>
 VERBOTEN	Vorbehaltlich einer durch die Regierung gewährten Abweichung, jegliche künstliche Verjüngung mit Hilfe von Arten, die sich gemäß dem durch die Regierung herausgegebenen „Fichier écologique des essences“ nicht unter optimalen oder tolerierten Standortbedingungen befinden, mit Ausnahme der Anpflanzungen entlang von Alleen oder auf Flächen unter 50 Ar an einem Stück pro Abschnitt von fünf Hektar Forsten und Wälder eines gleichen Eigentümers.	<b>FG</b>
 VERBOTEN	Jegliche Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln, Fungiziden und Insektenvertilgungsmitteln, außer im Rahmen der von der Regierung* festgelegten Ausnahmen. <small>* Diese Ausnahmen könnten der Einsatz von Herbiziden zur Bodenvorbereitung sein, um eine künstliche oder natürliche Verjüngung zu ermöglichen; die Bekämpfung von Adlerfarn; die sanitäre Bekämpfung, usw.</small>	<b>FG</b>
 VERBOTEN	Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.	<b>CoDT</b>
 VERBOTEN	Merkliche oder nicht merkliche Bodenreliefveränderung ohne Städtebaugenehmigung.	<b>CoDT</b>
 VERBOTEN	Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.	<b>CoDT</b>

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE9 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

BE9



# NICHT EINHEIMISCHE VERBINDUNGSWÄLDER

## BE10





# NICHT EINHEIMISCHE VERBINDUNGSWÄLDER

## BE10

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst Wälder, die mehrheitlich aus nicht einheimischen Nadel- oder Laubholzern (wie Amerikanische Roteichen, Kastanien, usw.) bestehen.

Diese Wälder dienen als Verbindung zwischen für die biologische Artenvielfalt interessanten Lebensräumen und sorgen dafür, dass die allgemeine Form eines Natura 2000-Gebietes kohärent bleibt. In dieser Bewirtschaftungseinheit, die kein Natura 2000-Lebensraum im eigentlichen Sinn ist, gibt es nur sehr wenige Nutzungseinschränkungen.

### Wussten Sie ...

... dass es nach dem Abholzen von Nadelholzbeständen in Natura 2000 durchaus noch möglich ist, wiederum Nadelholz anzupflanzen, vorausgesetzt das Forstgesetzbuch erlaubt dies und die Baumarten sind an die lokalen Standortbedingungen angepasst? Es muss aber immer ein Mindestabstand von 12 Metern zu den Uferböschungen von Wasserläufen und stehenden Gewässern eingehalten werden.


BE10




Diese Wälder bestehen manchmal aus nicht einheimischen Laubholzarten, wie z.B. der Amerikanischen Roteiche.

# HOLZSCHLÄGE

## Ufersäume entlang der Wasserläufe

 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Pro zusammenhängende Parzelle oder pro zusammenhängendes Eigentum, jeder innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% Prozent der Ufersäume <sup>W</sup> betrifft.	AM	Art 4, 7°
---	--	----	-----------


## Andere Holzschläge

 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	In einem beihilfefähigen Wald <sup>W</sup> vom 1. April bis zum 30. Juni: das Fällen von Bäumen, außer für das Fällen der Bäume mit einem Stammumfang unter 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden.	AM	Art 4, 6°
---	--	----	-----------


BE10

# ANPFLANZUNG UND VEGETATION

## Anpflanzung

 VERBOTEN	Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	AM	Art 3, 1°
--	--	----	-----------

## Unterhalt der Vegetation

 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	In einem beihilfefähigen Wald <sup>W</sup> vom 1. April bis zum 30. Juni: die Beseitigung von mehr als 50% der Vegetation am Boden durch maschinell durchgeführte Vorbereitungsarbeiten zur Anpflanzung oder durch Freistellarbeiten, außer für das Mähen des Adlerfarns und von Brombeeren.	AM	Art 4, 6°
---	--	----	-----------



GENEHMIGUNGS-  
PFLICHTIG

Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.

**AM**

Art 4, 5°

## GRÄBEN UND DRÄNAGEN



GENEHMIGUNGS-  
PFLICHTIG

Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben<sup>w</sup>, mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan<sup>w</sup> vorgesehenen Dränagen und Gräben.

**AM**

Art 4, 2°



MELDEPFLICHTIG

Der Unterhalt von bestehenden Gräben<sup>w</sup> und funktionstüchtigen Dränagen.

**AM**

Art 5, 2°

## DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL



GENEHMIGUNGS-  
PFLICHTIG

Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.

**AM**

Art 4, 9°



MELDEPFLICHTIG



Die Lagerung und Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger, einschließlich Mist, Geflügelkot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben.

**SM**


Art 12 a

**BE10**

## JAGD


 MELDEPFLICHTIG	Die Schaffung und Beibehaltung von künstlichen Äsungsflächen <sup>w</sup> , von Wildackern und von Fütterungsstellen für Hochwild.	AM Art 5, 1 <sup>o</sup>
 MELDEPFLICHTIG	Die Schaffung von Äsungsflächen <sup>w</sup> , die eine Bearbeitung des Bodens mit sich bringt.	SM Art 12 b

## FREIZEIT UND KAMPIEREN



 MELDEPFLICHTIG	Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.  * in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).	AM Art 5, 3 <sup>o</sup>
---	---	-----------------------------








BE10

## UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN

 MELDEPFLICHTIG	Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).	AM Art 5
--	---	-------------

## ANDERE GESETZGEBUNGEN

 VERBOTEN	Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.	NatSchG
 VERBOTEN	Die Anpflanzung und das Aufkommen von Sämlingen von Nadelhölzern in einem Abstand von weniger als 6 m vom Ufer der klassierten Wasserläufe und der Quellen.	NatSchG

 VERBOTEN	Vorbehaltlich einer durch die Regierung gewährten Abweichung, jegliche künstliche Verjüngung mit Hilfe von Arten, die sich gemäß dem durch die Regierung herausgegebenen „Fichier écologique des essences“ nicht unter optimalen oder tolerierten Standortbedingungen befinden, mit Ausnahme der Anpflanzungen entlang von Alleen oder auf Flächen unter 50 Ar an einem Stück pro Abschnitt von fünf Hektar Forsten und Wälder eines gleichen Eigentümers.	<b>FG</b>
 VERBOTEN	Jegliche Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln, Fungiziden und Insektenvertilgungsmitteln, außer im Rahmen der von der Regierung* festgelegten Ausnahmen. * Diese Ausnahmen könnten der Einsatz von Herbiziden zur Bodenvorbereitung sein, um eine künstliche oder natürliche Verjüngung zu ermöglichen; die Bekämpfung von Adlerfarn; die sanitäre Bekämpfung, usw.	<b>FG</b>
 VERBOTEN	Jeder Holzschlag von mehr als 3 ha in den Beständen, die eine Grundfläche von mehr als 50% an Laubbäumen aufweisen.	<b>FG</b>
 VERBOTEN	Jeder Holzschlag von mehr als 5 ha in den Beständen, die eine Grundfläche von mehr als 50% an Nadelbäumen aufweisen.	<b>FG</b>
 VERBOTEN	Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.	<b>CoDT</b>
 VERBOTEN	Merkliche Bodenreliefveränderung ohne Städtebaugenehmigung.	<b>CoDT</b>
 VERBOTEN	Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.	<b>CoDT</b>

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE10 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

# ACKERLAND UND ANTHROPOGENE ELEMENTE

## BE11



# ACKERLAND UND ANTHROPOGENE ELEMENTE

## BE11

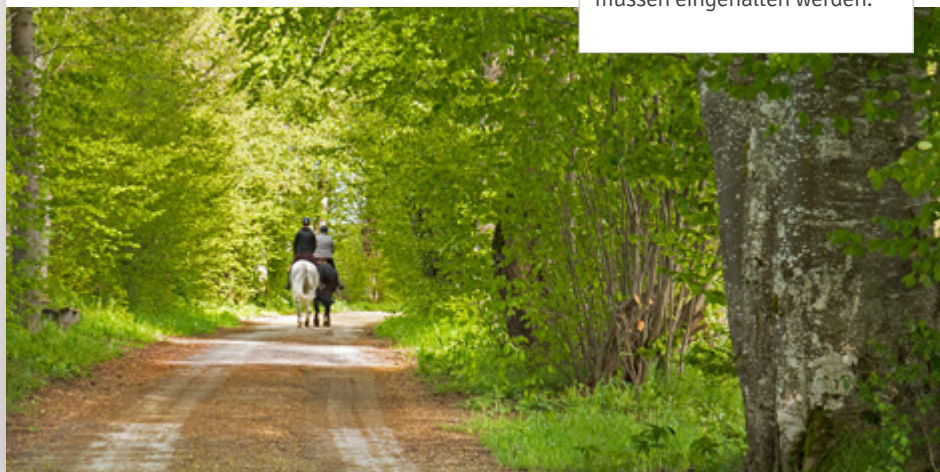
Diese Bewirtschaftungseinheit fasst Ackerflächen und von Menschenhand geschaffene (anthropogene) Elemente wie Wege, Straßen, Schuppen, Gebäude usw. zusammen. Diese Zonen wurden in den Natura 2000-Gebieten belassen, um die kartographische Kohärenz des Natura 2000-Netzes zu gewährleisten.

In dieser Bewirtschaftungseinheit findet im Wald keine Einschränkung Anwendung, mit Ausnahme der allgemeinen Maßnahme, die sich auf die künstlichen Äsungsflächen<sup>w</sup> bezieht. In den landwirtschaftlich genutzten Flächen betreffen die Maßnahmen hauptsächlich die Wasserläufe, die Dränagen und die Vegetation entlang der Straßenränder. Achtung: auch hier müssen die Cross-Compliance-Normen eingehalten werden. Um mehr zu erfahren, bitte die folgenden Seiten beachten.

### Wussten Sie ...



... dass es immer möglich ist, die Ackerflächen in Natura 2000 auch weiterhin als Ackerland zu nutzen? Die Einschränkungen in Bezug auf die Düngung und sonstige Ausbringungen finden lediglich auf einem 12 Meter breiten Streifen entlang von Wasserläufen und stehenden Gewässern Anwendung. Bei der Bodenbearbeitung muss ein Abstand von mindestens 1 Meter ab der Uferkante von Gräben und Wasserläufen eingehalten werden. Achtung: auch die Cross-Compliance-Normen und die Einschränkungen des Raumordnungsgesetzes müssen eingehalten werden.

BE11





# BODENBEARBEITUNG: PFLÜGEN, DRÄNAGEN, GRÄBEN UND WEGE


## Pflügen

 VERBOTEN	Das Pflügen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Abstand von weniger als 1 m ab der Böschungskante der Gräben <sup>W</sup> .	<b>AM</b> Art 3, 5°
 VERBOTEN	Die mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands <sup>W</sup> , auch durch das Pflügen oder die Umwandlung in Anbauflächen, einschließlich der Weihnachtsbaumkulturen.	<b>AM</b> Art 3, 6°

## Dränagen und Gräben

 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Die Schaffung und die Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben <sup>W</sup> , mit Ausnahme der Gräben entlang von Verkehrswegen sowie der in einem Verwaltungsplan <sup>W</sup> vorgesehenen Dränagen und Gräben.	<b>AM</b> Art 4, 2°
 MELDEPFLICHTIG	Der Unterhalt von bestehenden Gräben <sup>W</sup> und funktionstüchtigen Dränagen.	<b>AM</b> Art 5, 2°


## DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL

 GENEHMIGUNGS- PFLICHTIG	Die Ausbringung von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischem oder organischem Dünger (einschließlich Mist, Geflügelkot, Gülle, Klärschlamm und Fäkalien aus Faulgruben) in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.	<b>AM</b> Art 4, 9°
---	---	------------------------




# ANPFLANZUNG UND VEGETATION


## Anpflanzung

 <p>VERBOTEN</p>	<p>Die Anpflanzung von Nadelbäumen und die Forstwirtschaft, die die Naturverjüngung von Nadelbäumen fördert, in einem Abstand von weniger als 12 m vom Ufer der Wasserläufe und stehenden Gewässer.</p>	<p>AM</p> <p>Art 3, 1°</p>
---	---	----------------------------


## Unterhalt der Vegetation

 <p>GENEHMIGUNGS-PFLICHTIG</p>	<p>Vom 15. März bis 31. Juli: der Unterhalt der Vegetation am Rand der öffentlichen Straßen (einschließlich des Mähens und des Mulchens), mit Ausnahme eines 1 Meter breiten Streifens, gemessen ab dem Außenrand des Verkehrsweges, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vernichtung von Disteln.</p>	<p>AM</p> <p>Art 4, 5°</p>
---	---	----------------------------

## JAGD


 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Die Schaffung und Beibehaltung von künstlichen Äsungsflächen<sup>w</sup>, von Wildackern und von Fütterungsstellen für Hochwild.</p>	<p>AM</p> <p>Art 5, 1°</p>
---	---	----------------------------

## FREIZEIT UND KAMPIEREN







 <p>MELDEPFLICHTIG</p>	<p>Außerhalb der Forste und Wälder*: die Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften durch Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für Gruppen-, Freizeit- und Sportaktivitäten.</p> <p>* in den Forsten und Wäldern ist der Zugang für Jugendaktivitäten durch das Forstgesetzbuch geregelt (Kap. IV, Abschn. 3, Art. 27).</p>	<p>AM</p> <p>Art 5, 3°</p>
---	--	----------------------------




BE11

# UMWELT- UND STÄDTEBAULICHE ERKLÄRUNGEN

	<p>Bei der Gemeinde eingereichte Umwelterklärungen der Klasse III und vorherige städtebauliche Erklärungen sind als Mitteilung eingestuft (eine Kopie dieser Erklärung wird der ANF durch die Gemeinde übermittelt).</p>	<p><b>AM</b> Art 5</p>
---	--	------------------------

## ANDERE GESETZGEBUNGEN

	<p>Arten, die im Gesetz zur Erhaltung der Natur aufgelistet sind, vernichten, stören usw. sowie deren Lebensräume zerstören, außer bei Ausnahmegenehmigung.</p>	<p><b>NatSchG/ Cross</b></p>
	<p>Eine Hecke oder eine Baumreihe ohne Städtebaugenehmigung entfernen oder fällen.</p>	<p><b>CoDT</b></p>
	<p>Einzelstehende Bäume innerhalb der Grünzone, sowie bemerkenswerte Bäume, Sträucher oder Hecken ohne Städtebaugenehmigung fällen.</p>	<p><b>CoDT</b></p>
	<p>Hecken und Bäume zwischen dem 1. April und dem 31. Juli beschneiden.</p>	<p><b>Cross</b></p>
	<p>Merkliche Bodenreliefveränderung ohne Städtebaugenehmigung.</p>	<p><b>CoDT/ Cross</b></p>
	<p>Die Vegetation in den Natura 2000-Gebieten ohne Städtebaugenehmigung roden oder verändern, außer im Rahmen der Umsetzung eines Vertrags zur aktiven Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets oder eines Verwaltungsplans eines Naturschutzgebiets.</p>	<p><b>CoDT</b></p>

 VERBOTEN	Topografische Besonderheiten und andere feste Bestandteile der Landschaft (Feldränder, Gräben, Böschungen, Hecken, Bäume, Tümpel, Weiher) ohne Städtebaugenehmigung zerstören.	<b>CoDT/ Cross</b>
 VERBOTEN	Die Ausbringungsperioden nicht einhalten.	<b>WassGB/ Cross</b>
 VERBOTEN	Ausbringung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in weniger als 6 m Abstand von Wasserläufen und stehenden Gewässern (Pflicht, einen Pufferstreifen vorzusehen).	<b>WassGB/ Cross</b>
 VERBOTEN	Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in weniger als 1 m Abstand von der Fahrbahndecke, außer zur Bekämpfung von invasiven Pflanzen und wenn der Landwirt den Beweis erbringt, dass er Nutznießer dieses 1 m breiten Streifens ist.	<b>Cross</b>
 VERBOTEN	Hackfrucht- oder gleichgestellte Kulturen auf gefährdeten Parzellen anlegen, außer in den im EWR zur Cross-Compliance vorgesehenen Ausnahmefällen.	<b>Cross</b>
 VERBOTEN	Die Vorschriften des Sektorenplans nicht einhalten.	<b>CoDT/ Cross</b>
 VERBOTEN	Die allgemeinen und/oder Sondermaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten nicht einhalten.	<b>Cross</b>

Diese Rubrik ruft die häufigsten Bestimmungen der BE11 in Erinnerung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Referenzen der entsprechenden Gesetzestexte befinden sich auf Seite 109.

BE11

# TEMPORÄRE BE

## Wichtig

Für die temporären BE in **Waldgebieten** finden die Maßnahmen der **BE8** Anwendung.

Für die temporären BE in **landwirtschaftlich genutzten Gebieten** finden die Maßnahmen der **BE2** Anwendung.

*Diese Bewirtschaftungseinheiten werden zu einem späteren Zeitpunkt neu kartiert und der entsprechenden BE zugeteilt.*

## BE TEMP 1

# UNTER SCHUTZ GESTELLTE GEBIETE

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind Gebiete, die bereits unter Schutz stehen, zusammengefasst: anerkannte oder staatliche Naturschutzgebiete, wissenschaftlich interessante unterirdische Höhlen und biologisch interessante Feuchtgebiete. Diese Gebiete zeichnen sich durch eine sowohl auf wallonischer als auch auf europäischer Ebene interessante Artenvielfalt aus, und ihre Bewirtschaftung wird bereits durch unterschiedliche Beteiligte gewährleistet.

## BE TEMP 2

# ÖFFENTLICH VERWALTETE GEBIETE

Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst behördlich verwaltete Gebiete. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Flächen, die von der Abteilung Natur und Forsten verwaltet werden und hauptsächlich in Waldgebieten liegen (Staatswälder). Andere Flächen betreffen Brach- oder Grünflächen.

## BE TEMP 3

# HAINSIMSEN-BUCHENWÄLDER UND SONSTIGE NICHT DIFFERENZIERTER LAUBWÄLDER

Unter dieser Bewirtschaftungseinheit sind Wälder zusammengefasst, die künftig entweder in der Bewirtschaftungseinheit BE8 oder BE9 eingeordnet werden. Es handelt sich hauptsächlich um Buchen- und Eichenwälder. Für die jeweilige Zuteilung dieser Zonen zu einer dieser beiden BE muss ein Kartograf noch vor Ort die vorhandene Vegetation erheben.

BE TEMP 1

BE TEMP 2

BE TEMP 3

# Übersichtstabelle der allgemeinen und der Sondermaßnahmen nach Bewirtschaftungseinheiten

ART DER ARBEITEN	BEWIRTSCHAFTUNGSMASSNAHME		
<b>BODEN- BEARBEITUNG</b>	Mechanische und chemische Zerstörung der Vegetation des Grünlands	<b>AM</b>	
	Pflügen der landwirtschaftlichen Flächen < 1m von der Böschungskante der Gräben	<b>AM</b>	
	Bodenrelieveränderungen, außer Ausnahmen (siehe BE)	<b>SM</b>	
	Vollständiges oder teilweises Zuschütten der stehenden Gewässer, Altwasserarme, Feuchtmulden	<b>SM</b>	
	Ausräumen und Unterhalt von Oberflächengewässern, außer Ausnahmen (siehe BE)	<b>SM</b>	
	Umwandlung in Ackerland	<b>SM</b>	
	Pflügen, Eggen, Fräsen und Aussaat, außer Ausnahmen (siehe BE)	<b>SM</b>	
<b>DRÄNAGEN UND GRÄBEN</b>	Schaffung oder Wiederinbetriebnahme von Dränagen und/oder Gräben, außer Ausnahmen (siehe BE)	<b>AM</b>	
	Unterhalt von bestehenden Gräben und funktionstüchtigen Dränagen	<b>AM</b>	
<b>ANPFLANZUNG UND VEGETATION</b>	Anpflanzung und Naturverjüngung von Nadelhölzern < 12 m von den Ufern der Oberflächengewässer	<b>AM</b>	
	Unterhalt der Vegetation am Straßenrand vom 15.03. bis 31.07.	<b>AM</b>	
	Beseitigung > 50% der Bodenvegetation und Baumfällungen (> 100 cm Stammumfang) vom 01.04. bis 30.06. (beihilfefähiger Wald)	<b>AM</b>	
	Umwandlung oder Anreicherung mit nicht einheimischen Baumarten	<b>SM</b>	
	Anpflanzung oder Wiederanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern, außer Ausnahmen (siehe BE)	<b>SM</b>	
	Entfernen von Wurzelstöcken und Vernichten der Schlagabfälle, außer Ausnahmen (siehe BE)	<b>SM</b>	
	Nachsaat von Wiesen, außer bei punktueller, lokalisierter Wiederherstellung von Wildschweinschäden	<b>SM</b>	
	Die Nachsaat <sup>W</sup> von Wiesen, wenn es sich dabei um punktuelle, lokalisierte Arbeiten zur Wiederherstellung infolge von Wildschweinschäden handelt.	<b>SM</b>	
	Jegliches Mähen, Mulchen oder Entbuschen, außer Ausnahmen (siehe BE)	<b>SM</b>	
<b>HOLZSCHLÄGE</b>  (+2,5 HA WALD IN NATURA 2000)	Das Fällen von Bäumen, das nicht min. 2 tote Bäume/ha Wald erhält	<b>AM</b>	
	Das Fällen von Bäumen, das nicht min. 1 biologisch wertvollen Baum <sup>W</sup> /2 ha beihilfefähigem Wald erhält	<b>AM</b>	
	Eingriffe am Rand des Waldmassives <sup>W</sup> , die nicht einen min. 10 m breiten Waldsaum erhalten oder schaffen	<b>AM</b>	
	Das Fällen von Bäumen, das nicht 3% Erhaltunginseln im beihilfefähigen Wald <sup>W</sup> erhält	<b>AM</b>	

	LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN			WÄLDER						LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN ODER WÄLDER				
	BE3	BE4	BE5	BE6	BE7	BE8	BE9	BE10	BE1	BE2	BE11	BE S1	BE S2	
	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	
	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	
	G			V	V	V			V	V				
									V					
									M			G		
		G												
		G												
	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	
	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	
	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	
				V	V	G	M		G					
	M	M	M						M	M				
					G	G	G	G						
	G									V				
										M				
													G	
	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	
	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	
	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	
	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	

V VERBOTENE HANDLUNGEN  
 G GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE HANDLUNGEN  
 M MELDEPFLICHTIGE HANDLUNGEN

EIN LEERES KÄSTCHEN BEDEUTET NICHT UNBEDINGT, DASS DIE MASSNAHME ZULÄSSIG IST.  
 DETAILIERTE INFORMATIONEN FINDEN SIE IN DEN BEWIRTSCHAFTUNGSEINHEITEN.

# Übersichtstabelle der allgemeinen und der Sondermaßnahmen nach Bewirtschaftungseinheiten (Fortsetzung)

ART DER ARBEITEN	BEWIRTSCHAFTUNGSMASSNAHME		
HOLZSCHLÄGE	Kahlschläge <sup>W</sup> > 1 ha der einheimischen Laubbestände (weniger als 100 m von einem vorherigen Schlag, der vor weniger als 6 Jahren stattfand)	AM	
	Kahlschläge > 5% der Fläche pro Eigentum ≥ 100 ha Wald pro 5 Jahre	AM	
	Kahlschläge > 5 ha der Fläche pro Eigentum < de 100 ha Wald pro 5 Jahre	AM	
	Jeder innerhalb von 10 Jahren verbuchte Holzeinschlag, der mehr als 30% der Ufersäume <sup>W</sup> betrifft	AM	
	Fällen von einheimischen lebenden oder toten Bäumen, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM	
	Fällen von einheimischen lebenden Bäumen mit hohem wirtschaftlichem Wert <sup>W</sup>	SM	
	Kahlschläge und jegliche Ernte von Totholz oder toten Bäumen, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM	
DÜNGER UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL	Lagerung und Ausbringung von mineralischem oder organischem Dünger < 12 m von Oberflächengewässern	AM	
	Lagerung und Ausbringung von mineralischem oder organischem Dünger, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM	
	Ausbringung von mineralischem Dünger	SM	
	Ausbringung von organischem Dünger vor dem 15.06. und nach dem 15.08., außer Ausnahmen (siehe BE)	SM	
PESTIZIDE	Verwendung von Herbiziden außerhalb der Kulturen, Wälder und Forste, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM	
BEWEIDUNG UND MAHD	Jegliche Beweidung und Mahd zwischen dem 01.11. und dem 15.06., außer Ausnahmen (siehe BE)	SM	
	Jegliche Beweidung und Mahd zwischen dem 01.11. und dem 15.07.	SM	
	Jegliche Mahd, die nicht 5% an ungemähten Schutzstreifen aufrechterhält	SM	
	Jegliche Mahd, bei der kein ungemähter Fluchtstreifen von mindestens 2 m Breite erhalten bleibt.	SM	
	Jegliches Mähen, Mulchen oder Entbuschen, außer Ausnahmen (siehe BE)	SM	
VIEH	Zugang des Viehs zu Wasserläufen und stehenden Gewässern, außer Ausnahmen (siehe BE)	AM	
	Fütterung des Viehs	SM	
FISCHEREI	Einsetzen von Fischen in Gewässern, die dem Dekret über die Flussfischerei unterliegen	SM	
JAGD	Schaffung und Beibehaltung von künstl. Äsungsflächen <sup>W</sup> , Wildackern und Fütterungsstellen	AM	
	Schaffung von Äsungsflächen <sup>W</sup> mittels Bodenbearbeitung	SM	
FREIZEIT UND KAMPIEREN	Einrichtung von zeitweiligen Gruppenunterkünften oder von Infrastrukturen für versch. Aktivitäten	AM	
URBANISMUS	Einreichen einer Umwelterklärung der Klasse III oder einer vorherigen städtebaulichen Erklärung	AM	



	LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN			WÄLDER					LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN ODER WÄLDER				
	BE3	BE4	BE5	BE6	BE7	BE8	BE9	BE10	BE1	BE2	BE11	BE S1	BE S2
	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G
	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G
	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G
	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G
				G									
				M									
					G								
	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G
		V		V	V	G	G	M		V			
	V												
	G												
	G	G	G	V	V	V	V	V	G	G	G	G	G
	V									V			
		V											
	G									V			
		V											
													G
	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G
	G	V								G			
									G				
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
				V	V	G	M	M					
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M

V VERBOTENE HANDLUNGEN  
 G GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE HANDLUNGEN  
 M MELDEPFLICHTIGE HANDLUNGEN

EIN LEERES KÄSTCHEN BEDEUTET NICHT UNBEDINGT, DASS DIE MASSNAHME ZULÄSSIG IST.  
 DETAILIERTE INFORMATIONEN FINDEN SIE IN DEN BEWIRTSCHAFTUNGSEINHEITEN.

## Wörterverzeichnis

**Als Tränkestelle eingerichtete Stelle:** jede Einrichtung, die das Tränken des Viehs ermöglicht und gleichzeitig das Zertreten der Ufer einschränkt und das Zertreten des Bachbettes verhindert.

**Äsungsfläche:** jegliche Fläche, die durch den Menschen mit dem Ziel gestaltet wird, die Futterressourcen für das Wild zu erhöhen.

### **Äußerster Rand des Waldmassivs:**

Schnittstelle zwischen den Forsten und Wäldern im Sinne von Artikel 2 des Forstgesetzbuches und jeglichem anderen Gebiet.

**Baum mit einem großen einheitlichen wirtschaftlichen Wert:** Baum der Qualitätsklasse A oder B im Sinne der in der Anlage 1 des EWR vom 24.03.2011 (EWR zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind) angegebenen Vorschriften.

**Beihilfefähige Wälder:** Forste und Wälder, die Gegenstand einer nicht landwirtschaftlichen Entschädigung sein können, in Übereinstimmung mit dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Bescheinigung der Zahlstelle oder ihres Beauftragten. Sind die beihilfefähigen Waldflächen die BE6, 7, 8, 9 und die BE TEMP 1 und 3, sowie jegliche anderen Bewirtschaftungseinheiten insofern diese als Nebengelände des Waldes betrachtet werden (wie z.B. die mit natürlichen Lebensräumen bedeckten Flächen, Holzlagerflächen, Äsungsflächen<sup>W</sup>, Sümpfe, Weiher, Schneisen, mit Ausnahme der Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder städtischen Zwecken genutzt werden), mit

Ausnahme der exotischen Anpflanzungen, die als BE 10 kartiert wurden. Um Anspruch auf die Entschädigung zu haben, muss der private Eigentümer oder Bewirtschafter über eine kumulierte Fläche verfügen, die zu einer Entschädigung von mindestens 100 Euro führt, d.h. über eine Mindestfläche von 2,5 ha.

### **Beweidung mit geringem Viehbesatz:**

Beweidung mit einem punktuellen Viehbesatz von max. 4 GVE pro Hektar und einem mittleren jährlichen Viehbesatz von max. 1 GVE pro Hektar. Diese Norm kann je nach Situation angepasst werden, fast immer nach unten, und wird im Verwaltungsplan festgelegt.

**Bezeichnungserlass:** Rechtsdokument, das von der wallonischen Regierung zur Bezeichnung eines Natura 2000-Gebietes verabschiedet wird und in dem die biologischen Ziele, die Kartografie der Bewirtschaftungseinheiten und die einzuhaltenden Bewirtschaftungsmaßnahmen definiert sind.

### **Biologisch wertvoller Baum:**

- Eiche mit einem in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden gemessenen Umfang von mehr als 200 cm
- oder ein Höhlenbaum
- oder in Ermangelung dessen ein einheimischer Laubbaum mit einem in einer Höhe von 1,5 m über dem Boden gemessenen Umfang von 150 cm
- oder jeglicher andere Baum, der im Einvernehmen zwischen dem Eigentümer oder dem Bewirtschafter und der Forstverwaltung bezeichnet wird.

**Durch die öffentliche Behörde durchgeführter oder auferlegter Bekämpfungsplan:** jegliche Maßnahme, die durch die zuständige öffentliche Behörde durchgeführt oder auferlegt wird, um die Entwicklung einer Tierepidemie zu beschränken oder um invasive Arten zu bekämpfen.

**Fütterung:** Bereitstellung von zusätzlicher Nahrung (Raufutter wie z.B. Heu oder Silage, oder Kraftfutter) für die auf einer Wiese vorhandenen Tiere während mehrerer aufeinanderfolgender Tage.

**Gräben:** zwei einander gegenüber liegende Neigungen, die ein „V“ bilden und maximal 6 Meter breit sind, mit Ausnahme der im Gewässeratlas aufgeführten Wasserläufe, der Wasserläufe, die auf den IGN-Karten wiedergegeben sind und der Kanäle, deren Mauern aus Beton sind (Art. 47, 7° des EWR vom 12.02.2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten der Landwirte).

**Großvieheinheit (GVE):** Referenzeinheit, die die Zusammenfügung von Viehbeständen unterschiedlicher Arten und unterschiedlichen Alters vereinfacht. Hierfür werden spezifische Koeffizienten verwendet, die ursprünglich auf der Grundlage des Futterbedarfs der verschiedenen Tierarten festgelegt wurden.

**Grünland:** Für die in der Flächenerklärung angemeldeten Flächen ist dies das Grünland im Sinne von Artikel 1, 15° des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. September 2015 über Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, d.h. jede Wiese oder jede mehrjährige hochstämmige Obstbaumkultur, die im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (abgekürzt InVeKoS) für das laufende Jahr angegeben worden ist, mit Ausnahme des Grasanbaus (Wechselgrünland). Diese Definition umfasst die auf der Parzelle vorhandenen topografischen Elemente, die Bestandteil des Lebensraumes sind, wie

- 1 GVE = ein Rind  $\geq$  2 Jahren oder ein Pferd  $>$  6 Monaten
- 0,6 GVE = ein Rind zwischen 6 Monaten und 2 Jahren
- 0,4 GVE = ein Rind unter 6 Monaten
- 0,15 GVE = ein Schaf oder eine Ziege  $>$  6 Monaten



## Wörterverzeichnis (Fortsetzung)

z.B. die einheimischen Bäume und Hecken, die Tümpel im Sinne von Art. 1 des EWR vom 27. August 2015 zur Festlegung der Regeln der Cross-Compliance im landwirtschaftlichen Bereich (und der seinerseits auf Art. 47, 9° des EWR vom 12.02.2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten der Landwirte verweist), sowie die über 1,50 Meter hohen Büsche und Sträucher aus einheimischen Laubbaumarten und die Gehölze mit einer Fläche von weniger als 10 Ar. Für die nicht in der Flächenerklärung angemeldeten Flächen handelt es sich um jegliche Fläche, die zu mehr als 50% mit Gras bewachsen ist, und sonstige für die Beweidung geeignete Flächen, die unter wichtige Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten-Lebensräume fallen, darunter auch die felsigen Lebensräume und die hochstämmigen Obstwiesen.

**Kahlschlag:** als Kahlschläge betrachtet werden diejenigen Holzeinschläge, die für jeden Hektar kein Schaftderholzvolumen von mindestens fünfundsiebzig Kubikmetern in den Hochwäldern und von mindestens fünfundzwanzig Kubikmetern in den Mittelwäldern übrig lassen.

**Nachsaat von Wiesen:** die Aussaat von Grünfütterpflanzen (Gräsern, Leguminosen, ...) ohne systematische Bodenbearbeitung (Fräsen oder Pflügen) und ohne Zerstörung der vorhandenen Pflanzendecke.

**Oberflächeninstandsetzung:** jede Zufuhr von Erde oder Beschotterung von Wegen oder am Eingang einer Parzelle, um den einfachen Durchgang der Tiere und die Durchfahrt der landwirtschaftlichen Maschinen zu ermöglichen, oder an den

Tränkestellen, um das Tränken des Viehs zu ermöglichen.

**Ufersaum:** Gehölzstreifen aus Bäumen oder Sträuchern, der sich am Ufer eines Wasserlaufs befindet, höchstens zehn Meter breit ist und dessen Lücken die Höhe der Bäume, die ihn zusammensetzen, nicht übersteigen.

**Verwaltungsplan:** die Pläne, die Bewirtschaftungsmaßnahmen umfassen, die für den Naturschutz bestimmt sind oder die einen Beitrag dazu leisten, d.h.:

- a. der Sonderverwaltungsplan eines staatlichen Naturschutzgebiets;
- b. der Verwaltungsplan eines anerkannten Naturschutzgebiets;
- c. der Verwaltungsplan eines Forstschutzgebiets;
- d. die nach dem 13. September 2009 verabschiedeten Forsteinrichtungen oder die Forsteinrichtungen, die vor diesem Datum bestanden, aber die gemäß Artikel 64 Absatz 1 des Forstgesetzbuches revidiert worden sind;
- e. das von Natagriwal abgegebene Expertengutachten für biologisch wertvolles Grünland in Anwendung von Artikel 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. September 2015 über Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen.

## Liste der Abkürzungen

**AM:** Allgemeine Maßnahme (EWR vom 23.03.2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind, abgeändert durch den EWR vom 29.10.2012 und den EWR vom 14.07.2016 über die Entschädigungen und Zuschüsse in den Natura 2000-Gebieten).

**ANF:** Abteilung Natur und Forsten.

**ART:** Artikel.

**BE:** Bewirtschaftungseinheit.

**BE TEMP:** Temporäre Bewirtschaftungseinheit.

**BezE:** Bezeichnungserlass.

**CoDT:** Kodex zur territorialen Entwicklung, in Kraft seit dem 1. Juni 2017.

**Cross:** Cross-Compliance (EWR vom 27.08.2015 zur Festlegung der Regeln der Cross-Compliance im landwirtschaftlichen Bereich, zur Aufhebung des EWR vom 13. Juni 2014 zur Festlegung der Anforderungen und Normen der Cross-Compliance im landwirtschaftlichen Bereich und zur Abänderung des EWR vom 12. Februar 2015 zur Ausführung der Direktzahlungsregelung zugunsten der Landwirte).

**EWR:** Erlass der Wallonischen Regierung.

**FG:** Forstgesetzbuch.

**FischD:** Dekret vom 27.03.2014 über die Flussfischerei, die Verwaltung der Fischzucht und die Fischereistrukturen.

**GNSW:** Gesetz vom 28.12.1967 über die nicht schiffbaren Wasserläufe.

**GVE:** Großvieheinheit.

**KENSW:** Königlicher Erlass vom 05.08.1970 zur Festlegung der allgemeinen Polizeiverordnung über nicht schiffbare Wasserläufe.

**NatSchG:** Naturschutzgesetz (Gesetz vom 12.07.1973 zur Erhaltung der Natur)\*.

**SM:** Sondermaßnahme (EWR vom 19.05.2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen, abgeändert durch den EWR vom 30.04.2014).

**S1:** Überlagerte Bewirtschaftungseinheit bzgl. „Flussperlmuschel und Bachmuschel“.

**S2:** Überlagerte Bewirtschaftungseinheit bzgl. „Skabiosen-Schreckenfalter“.

**WassGB:** Wassergesetzbuch.

**WGRSE:** Wallonisches Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe. Das WGRSE wird durch das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (abgekürzt CoDT) bei dessen Inkrafttreten ersetzt.

### Wussten Sie ...

Die Natura 2000-Bewirtschaftungsmaßnahmen finden kumulativ zu den anderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, die in diesem Leitfaden erwähnt werden. Diese Bestimmungen bestehen unabhängig von den Natura 2000-Bestimmungen und werden durch diese nur erneut in Erinnerung gerufen!

\* Das Formular zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zum Naturschutzgesetz ist unter [www.wallonie.be/demarches/20546-demande-une-derogation-aux-mesures-de-protection-des-especes](http://www.wallonie.be/demarches/20546-demande-une-derogation-aux-mesures-de-protection-des-especes) verfügbar.

## Liste der in der Wallonie einheimischen Baumarten

Arten, die unter Anhang 2 des EWR vom 24.03.2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten, abgeändert durch den EWR vom 14.07.2016, aufgelistet sind

Das Handbuch zur Ökologie der Baumarten ist eine Entscheidungshilfe für Bewirtschafter von Wald- und Naturgebieten, um die Eignung einer Baumart je nach Standort zu bestimmen: Zögern Sie nicht, die Website [www.fichierecologique.be](http://www.fichierecologique.be) zu konsultieren.

- |  |  |
|--|--|
| <b>Elsbeere</b> <i>Sorbus torminalis</i>                     | <b>Deutsche Mispel</b> <i>Mespilus germanicus</i>  |
| <b>Echte Mehlbeere</b> <i>Sorbus aria</i>                    | <b>Purgier-Kreuzdorn</b> <i>Rhamnus cathartica</i> |
| <b>Zweigriffeliger Weißdorn</b> <i>Crataegus laevigata</i>   | <b>Haselnuss</b> <i>Coryllus avellana</i>          |
| <b>Eingriffeliger Weißdorn</b> <i>Crataegus monogyna</i>     | <b>Feldulme</b> <i>Ulmus minor</i>                 |
| <b>Schwarzerle</b> <i>Alnus glutinosa</i>                    | <b>Bergulme</b> <i>Ulmus glabra</i>                |
| <b>Moorbirke</b> <i>Betula pubescens</i>                     | <b>Flatterulme</b> <i>Ulmus laevis</i>             |
| <b>Hängebirke</b> <i>Betula pendula</i>                      | <b>Schwarzpappel</b> <i>Populus nigra</i>          |
| <b>Faulbaum</b> <i>Frangula alnus</i>                        | <b>Zitterpappel</b> <i>Populus tremula</i>         |
| <b>Buchsbaum</b> <i>Buxus sempervirens</i>                   | <b>Wildbirne</b> <i>Pyrus pyraster</i>             |
| <b>Rote Heckenkirsche</b> <i>Lonicera xylosteum</i>          | <b>Holzapfel</b> <i>Malus sylvestris</i>           |
| <b>Gewöhnliche Traubenkirsche</b> <i>Prunus padus</i>        | <b>Schlehdorn</b> <i>Prunus spinosa</i>            |
| <b>Steinweichsel</b> <i>Prunus maaleb</i>                    | <b>Ohrweide</b> <i>Salix aurita</i>                |
| <b>Hainbuche</b> <i>Carpinus betulus</i>                     | <b>Mandelweide</b> <i>Salix triandra</i>           |
| <b>Stieleiche</b> <i>Quercus robur</i>                       | <b>Silberweide</b> <i>Salix alba</i>               |
| <b>Flaumeiche</b> <i>Quercus pubescens</i>                   | <b>Bruchweide</b> <i>Salix fragilis</i>            |
| <b>Traubeneiche</b> <i>Quercus petraea</i>                   | <b>Aschweide</b> <i>Salix cinerea</i>              |
| <b>Kornelkirsche</b> <i>Cornus mas</i>                       | <b>Korbweide</b> <i>Salix viminalis</i>            |
| <b>Roter Hartriegel</b> <i>Cornus sanguinea</i>              | <b>Salweide</b> <i>Salix caprea</i>                |
| <b>Sauerdorn</b> <i>Berberis vulgaris</i>                    | <b>Purpurweide</b> <i>Salix purpurea</i>           |
| <b>Feldahorn</b> <i>Acer campestre</i>                       | <b>Rotweide</b> <i>Salix atrocinerea</i>           |
| <b>Spitzahorn</b> <i>Acer platanoides</i>                    | <b>Vogelbeere</b> <i>Sorbus aucuparia</i>          |
| <b>Bergahorn</b> <i>Acer pseudoplatanus</i>                  | <b>Roter Holunder</b> <i>Sambucus racemosa</i>     |
| <b>Gemeine Esche</b> <i>Fraxinus excelsior</i>               | <b>Schwarzer Holunder</b> <i>Sambucus nigra</i>    |
| <b>Gewöhnlicher Spindelstrauch</b> <i>Euonymus europaeus</i> | <b>Sommerlinde</b> <i>Tilia platyphyllos</i>       |
| <b>Gemeiner Wacholder</b> <i>Juniperus communis</i>          | <b>Winterlinde</b> <i>Tilia cordata</i>            |
| <b>Rotbuche</b> <i>Fagus sylvatica</i>                       | <b>Gemeiner Liguster</b> <i>Ligustrum vulgare</i>  |
| <b>Europäische Stechpalme</b> <i>Ilex aquifolium</i>         | <b>Wolliger Schneeball</b> <i>Viburnum lantana</i> |
| <b>Europäische Eibe</b> <i>Taxus baccata</i>                 | <b>Gemeiner Schneeball</b> <i>Viburnum opulus</i>  |
| <b>Vogelkirsche</b> <i>Prunus avium</i>                      |  |





Mehr über die Natura 2000-Gebiete auf [www.natagriwal.be](http://www.natagriwal.be)  
 Weitere Informationen finden Sie auf [biodiversite.wallonie.be](http://biodiversite.wallonie.be)

Dieser Leitfaden wurde von der VoG Natagriwal in Zusammenarbeit mit dem Öffentlichen Dienst der Wallonie - Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - erstellt. Natagriwal ist eine Vereinigung, deren Aufgabe darin besteht, Landwirte, Waldbesitzer und öffentliche oder private Landeigentümer bei der Umsetzung des Natura 2000-Netzes und der Agrar-Umwelt-Maßnahmen zu informieren, zu beraten und zu begleiten.

[natura2000@natagriwal.be](mailto:natura2000@natagriwal.be) - 010 47 37 71 - [www.natagriwal.be](http://www.natagriwal.be)

Fotos: Cabron C., Cellule d'Appui à la Petite Forêt Privée, Cors R., de Voghel S., Delacre J. ([www.jdelacre.be](http://www.jdelacre.be)), Fotolia, Gerard S., Goffart Ph., Maon S., Natagriwal, Parkinson D., Pixabay, Schott O., Vieuxtemps D., Wibail L.

Grafische Gestaltung: Abscisse Design & Natagriwal

Verantw. Herausg.: Bedoret H. - Natagriwal asbl - Chemin du Cyclotron, 2 - Boîte L07.01.14 - 1348 Louvain-la-Neuve  
 Ausgabe 11/2021 - Mit pflanzlicher Tinte gedruckt auf Papier, das aus nachhaltigen Wäldern stammt.



